

"...dem übrigen wolle er sich unterziehen, wenn er nur von seiner frau geschieden werde..." : Ehegerichtsfälle in Bischofszell zur Zeit der Helvetik

Autor(en): **Schärli, Jolanda / Spinnler, Karin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **136 (1999)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... dem übrigen wolle er sich unterziehen, wenn er nur von seiner frau geschieden werde ...»

Ehegerichtsfälle in Bischofszell zur Zeit der Helvetik

Einleitung

In der Helvetik wurde das Gerichtswesen neu organisiert; an Stelle des kirchlichen, nach Konfessionen getrennten Ehegerichts war neu das weltliche Distriktsgericht für Eheangelegenheiten zuständig. Allerdings gelang es den helvetischen Behörden nicht, innert nützlicher Frist auch neue gesetzliche Grundlagen zu formulieren.¹ Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, auf welche gesetzliche Basis sich das helvetische Distriktsgericht Bischofszell bei der Beurteilung von Scheidungsfällen stützte bzw. welche Praxis es entwickelte. Und weiter: Was bedeutete die Umstellung für die thurgauische Bevölkerung, die mehrheitlich evangelisch war? Nützten katholische Ehepaare, denen bis zur Helvetik eine Scheidung verboten war, die neue Möglichkeit, um sich nun scheiden zu lassen? – Anhand von 25 Fällen, die zwischen 1798 und 1802 in die Urteilsprotokolle eingetragen wurden, versuchen wir herauszufinden, in welchen Situationen zerstrittene Ehepaare den Gang vor Gericht wählten und welche Scheidungsgründe sie vorbrachten.

Unser Aufsatz ist folgendermassen gegliedert: Nach einem quellenkritischen Vorspann erläutert der erste Teil kurz die eherechtliche Situation vor 1798 und beschäftigt sich mit den Veränderungen in Zivilrecht und Gerichtsorganisation, die die helvetische Republik mit sich brachte. Dann werden Scheidungsfälle, Ehestreitigkeiten und Ehebrüche vor dem Distriktsgericht Bischofszell in den Jahren 1798 bis 1802 analysiert. Es sind Gesuche und Beschwerden von Frauen und Männern – einfachen Leuten durchwegs –, die mit ihren Gatten nicht zurechtkamen, die ihre Ehe als unerträglich empfanden – als so unerträglich, dass sie behaupteten, unmöglich mit ihnen zusammen leben zu können, ja: dass sie verlangten, von ihnen getrennt zu werden. Im letzten Teil wenden wir uns den sozialen Aspekten einer Ehe zu. In den uns vorliegenden Urteilen haben wir einzelne

aussagekräftige Punkte näher betrachtet, die Einblick ins Eheleben erlauben – und damit in die Geschlechterordnung, die während dem Übergang von der Ständegesellschaft zur bürgerlichen Gesellschaft galt.

Distriktsgerichtsprotokolle als Quellen für Scheidungsfälle

Ein Eheleben, dessen zwischenmenschliche Konflikte schliesslich zur Scheidung führen, spiegelt sich in einem Gerichtsprotokoll als gefiltertes, unvollständiges Bild wider. Sowohl Ehe als auch Scheidungsfall sind in ein mehr oder weniger einheitliches Schema gepresst, das in immer wieder gleicher Art abläuft und das die Realität nur in drastisch reduzierter Form wiedergibt.

Am 3. Dezember 1798 klagte Bürger Leonhard Amstein von Bischofszell gegen seine bereits nicht mehr im gleichen Haushalt lebende Ehefrau Magdalena Scherb und verlangte die Ehescheidung. Das Ehepaar war seit eindreiviertel Jahren verheiratet. Der Kläger brachte verschiedene Gründe vor, warum die Ehe gescheitert sei. Als erstes warf er seiner Frau vor, sie sei eine schlechte Haushälterin. Nach der Hochzeit habe er gehofft, «nach und nach eine frau [zu] bilden, die einer Haushaltung nützlich sein» werde. Er habe aber herausfinden müssen, dass seine Frau äusserst schlecht wirtschaftete, und habe deshalb beschlossen, das gemeinsame Hauswesen vorübergehend aufzugeben. Das Ehepaar trennte sich und brachte das gemeinsame Kind bei fremden, «rechtschaffenen» Leuten unter. Die Frau musste eine Stellung als Magd annehmen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und um ihre Kenntnisse in der Haushaltführung zu erweitern. Ein weiterer Grund, warum Leonhard Amstein die Ehe als gescheitert betrachtete, war die Weigerung seiner Ehefrau zum ehelichen Bei-

1 Vgl. dazu den Aufsatz von Michael Bürgi in diesem Band.

schlaf. Zudem habe sie einen heimlichen Briefwechsel mit einem Soldaten geführt und diesen auch heimlich getroffen, wie sie eingestanden habe. Leonhard schickte seine Frau zum Arzt nach Lengwil, weil er vermutete, sie sei schwanger – und zwar nicht von ihm selbst.

Die Beklagte Magdalena Scherb wies alle Anschuldigungen von sich. Sie sagte, sie habe die Haushaltung gut geführt und sei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sorgsam umgegangen. Auf den Vorwurf, sie habe ihre ehelichen sexuellen Pflichten vernachlässigt, liess sie antworten: «Abneigung gegen ihren Mann habe sie nie geäussert sonder ihre Schuldigkeit als Weib gethan, nur wan er sie habe auf eine viehische Art, und unnatürlich nöthigen wollen, um keine Kinder zu bekommen, die er aus habsucht verabscheue, hab Sie sich widersetzt.» Sie beteuerte, dass sie ihren Mann immer geliebt habe. Nur aus Liebe habe sie der von ihm geforderten Trennung zugestimmt und auch die Misshandlungen ausgehalten. Den Vorwurf der Untreue wies sie weit von sich und sagte, dass dies nur ein Vorwand sei, sich ihrer zu entledigen, weil er ihrer überdrüssig geworden sei. Der erwähnte bei ihnen einquartierte Soldat «habe in einem buch gelesen seje hinter ihren Stuhl gegangen, ihr eine Stele die er gelesen gezeigt, und sie wie auf diese weis mit einem Kuss überrascht, den Sie weder gefordert noch zugelassen hätte, wen Sie der Soldat nicht auf eine so schlaue Art überlistet, darin besteht also die ganze greüliche Untreü.» Die Briefe des Soldaten habe sie von einer unparteiischen Hand in absagendem Sinn beantworten lassen. Sie sei deshalb überzeugt, ihrem Ehemann keinen Anlass zu einer Ehescheidung gegeben zu haben, und sei auch bereit, ihm diesen entehrenden Schritt zu verzeihen.

Das Distriktsgericht beschloss, das Ehepaar Amstein und Scherb für ein Jahr von Tisch und Bett zu trennen. In dieser Zeit sollten der Pfarrer, Hans Kaspar Däniker, und die Verwandten an einer Aussöhnung

arbeiten. Leonhard Amstein musste seiner Frau ihr eingebrachtes Vermögen zuhanden eines Vogtes übergeben; sie konnte daraus die Nutzniessung beziehen. Ausserdem sollte er ihr fünf *Louis d'Or* zahlen und den Unterhalt für das Kind bestreiten, das der Bürger Präsident an einem guten Ort unterbringen musste. Der Kläger wollte appellieren.²

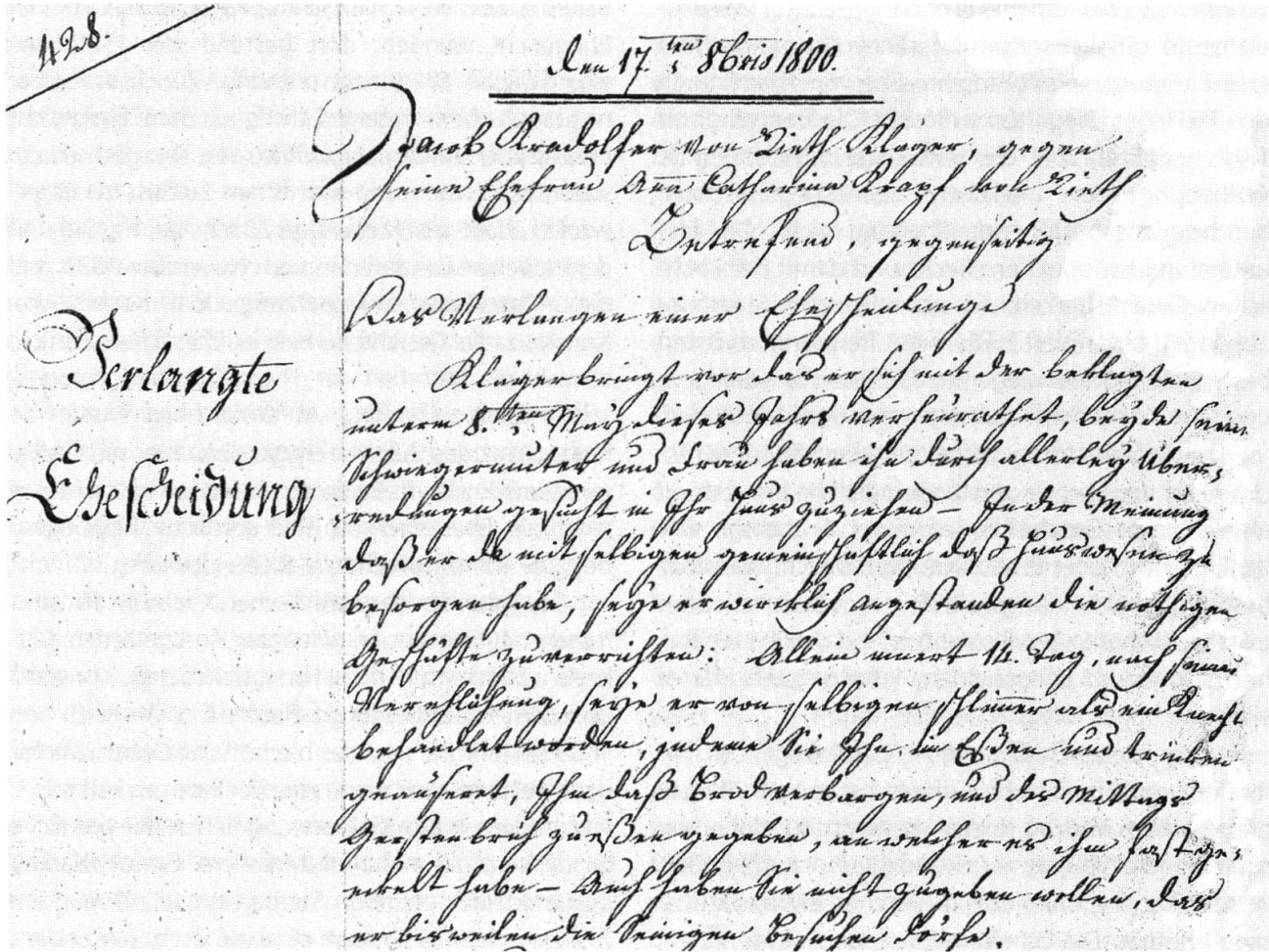
Das Protokoll einer Scheidung vor dem helvetischen Distriktsgericht Bischofszell war immer in der gleichen Form verfasst: Eingangs wurden die Namen und Heimatorte des Klägers oder der Klägerin und des Beklagten oder der Beklagten genannt, dann folgten die Klage selber und die Aussagen der beiden Parteien. In einem weiteren Schritt legte der Kläger oder die Klägerin seine bzw. ihre Lage dar, gab Scheidungsgründe an und stellte Forderungen. Dann erhielt der Beklagte oder die Beklagte Gelegenheit, sich zu rechtfertigen oder die Lage aus eigener Optik zu beschreiben. Am Ende der Anhörung der beiden Parteien wurde oft das Gutachten des Pfarrers, der meist bereits um eine Aussöhnung bemüht gewesen war, zu Kenntnis genommen. Schliesslich folgten das Urteil und der Gebührenbeschluss. Beide Parteien mussten persönlich vor dem Distriktsgericht erscheinen; aus den Protokollen geht allerdings nicht klar hervor, ob sie gleichzeitig im Gerichtssaal anwesend waren oder getrennt vernommen wurden. In den uns vorliegenden Fällen kam es nur bei wenigen zu einer vom Gericht herbeigeführten Gegenüberstellung der Parteien³, auch Zeugen werden nur in Ausnahmefällen erwähnt. Das Urteil umfasste genaue Anweisungen über die Unterhaltspflicht des Mannes und die Aufteilung des Vermögens. Falls Kinder involviert waren, wurde deren Unterbringung geregelt.

Ein Jahr später, nach Ablauf der befristeten Trennung, gelangte Magdalena Scherb als Klägerin an das Distriktsgericht und verlangte, dass ihre Ehe mit

2 StATG 5'210'0, S. 105–107.

3 Vgl. etwa. StATG 5'210'1, S. 189–190, 219–220.

Abb. 1: Distriktsgesetz Bischofszell, Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 1800 i. S. Jakob Kradolfer versus Anna Katharina Kradolfer, beide von Riedt bei Erlen: «Betreffend, gegenseitig / Das Verlangen einer Ehescheidung».



Leonhard Amstein wieder zusammengeführt werde.⁴ Sollte es doch zu einer Scheidung kommen, forderte sie Unterhaltszahlungen von ihrem Ehemann für ihr Kind. Sie selber wollte das Sorgerecht, sonst würde sie sich nicht mit einer Scheidung einverstanden erklären. – Die Ehe wurde im Sinne von Magdalena Scherb geschieden.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ehe ist ein Bestandteil der Geschlechterordnung, die ihrerseits als eine Grundlage der gesellschaft-

lichen Ordnung anzusehen ist. Die innerehlichen Machtverhältnisse werden stark durch ausserehliche Regeln und Gesetze bestimmt; so kann eine Ehe nur von einer öffentlichen Institution aufgelöst werden. Das entsprechende Spannungsfeld zwischen Ehe, Gericht und Gesellschaft soll in den nächsten Abschnitten zur Sprache kommen.

Zur Zeit der Helvetik trafen drei unterschiedliche Auslegungen, was eine Ehe sei, aufeinander. Nach katholischem Kirchenrecht hatte Christus die monogame Ehe über den Vertragscharakter hinaus zur

4 StATG 5'210'0, S. 250–251.

Würde eines Sakraments erhoben. Die zwei Wesenselemente «Ehekonsens» und «Ehevollzug» machten eine Ehe aus; eine vollzogene Ehe war allein durch den Tod eines Ehegatten auflösbar. Die Trennung von Tisch und Bett, d. h. die zeitweilige oder dauernde Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, berührte das bestehende Eheband nicht. Die Ehe unterstand kanonischem Recht und damit der kirchlichen Gerichtsbarkeit, sie war also vom Staat unabhängig organisiert.⁵ Für eine Trennung mussten bestimmte, schwerwiegende Tatbestände vorliegen, und eine Wiederverheiratung war ausgeschlossen.

Die Reformatoren verneinten den Sakramentscharakter der Ehe; sie verstanden die Ehe als Vertrag, als weltliches Geschäft.⁶ Auf dieser Grundlage war die Einführung der Ehescheidung möglich, was aber bestimmte Scheidungsgründe voraussetzte. Und trotz weltlicher Sichtweise unterstand die Ehe weiterhin besonderen Ehegerichten, in denen die Pfarrer ein gewichtiges Mitspracherecht hatten.

Unter dem Einfluss der Aufklärung trat die moderne naturrechtliche Auffassung von der Ehe als bürgerlichem Vertrag in den Vordergrund, der – wie jeder andere Vertrag – gekündigt und aufgehoben werden konnte, ohne dass die Kirchen etwas dazu zu sagen hatten: Die Scheidung in gegenseitiger Übereinkunft sollte möglich werden. Frankreich setzte diese Vorstellung 1792 in die Tat um, und die ersten beiden Entwürfe zum *Code civil* gingen noch weiter: Hier wurde definiert, dass eine Ehe schon durch den Willen eines Ehegatten gelöst werden konnte. Die später folgenden Entwürfe machten die Scheidung auf einseitiges Begehren wieder von bestimmten Gründen abhängig.⁷

Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft galt in der Gemeinen Herrschaft Thurgau in eherechtlichen Belangen das Recht der jeweiligen Konfession. Als 1529 auch im Thurgau die Reformation zum Durchbruch gelangte, wünschten sich die Thurgauer ein eigenes Ehegericht nach Zürcher Vorbild.

Bis es soweit wäre, wollte man sich an das Zürcher Ehegericht wenden; dort bestand seit 1525 eine evangelische Ehegerichtsordnung. Zürich war aber nicht an einem eigenen thurgauischen Ehegericht interessiert, sondern versuchte, den Thurgau seinem vollen politischen und kirchlichen Einfluss zu unterwerfen. Nach der Niederlage Zürichs bei Kappel und dem zweiten Landfrieden vom November 1531 gab die eidgenössische Tagsatzung dem Bischof von Konstanz die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zurück, obwohl die Mehrheit der Thurgauer dem evangelischen Glauben anhing. In Wirklichkeit wurde die Kompetenz des Zürcher Ehegerichts aber nicht allzu weit zurückgestuft. Beide Konfessionen betrachteten jedenfalls Ehesachen als eine geistliche Angelegenheit, die vor entsprechende Richter gehörte.

Das Erstarken der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert führte zu langwierigen Kompetenzstreitigkeiten Zürichs mit dem Fürstbischof von Konstanz und dem Fürstabt von St. Gallen. Ein Vergleich von 1608 bestimmte, dass das bischöfliche Gericht immer dann zuständig sei, wenn eine der Parteien katholisch war, zudem in den Gebieten, in denen der geistliche Landesherr die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Nach weiteren Streitereien setzte man am 7. September 1632 fest: «Dieweil es [...] in andern Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemess [ist], dass in Ehehendlen jeder von seiner Religion Richter gericht und entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen Underthanen des Thurgow [...] von [den] Evangelischen zu Zürich, und den Catholicen zu Constantz besucht werden.»⁸ In Mischehen war der Richter der beklagten Partei zuständig. Es gab jedoch weiterhin Kompetenzrivalitäten in evangelischen Gebieten, die, wie Bischofszell,

5 Wernle, *Helvetik*, Bd. 1, S. 162.

6 HRG, Bd. 1, Sp. 835–836.

7 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 340–341.

8 EA 5/2, S. 1542. – Zu weiteren Ausfertigungen des Beschlusses vgl. Kundert, S. 47, Anm. 22.

der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz unterstanden.

Der vierte Landfrieden von 1712 festigte die Zuständigkeit des Zürcher Ehegerichtes für die evangelischen Thurgauer und Thurgauerinnen. Ein eigenes Ehegericht besass im Thurgau nur das Städtchen Diessenhofen; es hatte dieses seit dem 16. Jahrhundert zu bewahren verstanden. Diese «unanständige Imitation» eines Ehegerichtes, wie die selbstständige Institution in Zürich bezeichnet wurde, richtete ebenfalls nach Zürcher Recht.⁹

In der Frage der Auflösung der Ehe klafften das katholische und das evangelische Recht auseinander. Das kanonische Recht kannte nur die Scheidung durch den Tod; einzig eine dauernde oder vorübergehende getrennte Wohnsitznahme konnte ausgesprochen werden – eine Wiederverheiratung war so nicht möglich. Anerkannte Trennungsgründe waren Ehebruch, gegenseitiger Hass, Verleitung zu Verbrechen oder die Abwendung eines Partners von der katholischen Kirche.

Da das evangelische Recht die Ehe nicht mehr zu den Sakramenten zählte, war diese durch ein gerichtliches Verfahren auflösbar. Trotzdem legte auch die evangelische Kirche grossen Wert auf Versöhnung, und es ging der Scheidung immer ein Sühneversuch voraus. Anerkannte Scheidungsgründe waren Ehebruch, böswilliges Verlassen, Verwirkung von Leib und Leben und Schwerverbrechen, Geisteskrankheit, ansteckende unheilbare Krankheit, Impotenz, sexuelle Verweigerung und unüberwindliche Abneigung.¹⁰ Auch auf Trennung von Tisch und Bett konnte ein evangelisches Ehegericht erkennen. Eine Wiederverheiratung war an und für sich möglich. Das evangelische Ehegericht verwehrte aber der schuldigen Partei oft die Wiederverheiratung oder verhängte eine lange Wartefrist als Strafe. Auch wurden die Kinder meistens dem unschuldigen Teil zugesprochen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser der geeignete war, die Kinder grosszuziehen.¹¹

Der helvetische Zivilcodex, der zwar entworfen wurde, aber nie in Kraft trat,¹² versuchte französisches Recht mit einheimischer Praxis zu verbinden. Am 8. Dezember 1798 ernannte der Grosse Rat eine Zivilgesetzgebungskommission.¹³ Um Rechtsunsicherheiten möglichst zu vermeiden, sollten die alten Rechte so lange gültig bleiben, bis der allgemeine Zivilcodex in Kraft trat. Einzelne Erlasse zur Ehe wurden allerdings verabschiedet, so beispielsweise das Gesetz über Mischehen zwischen Partnern verschiedener Konfessionen oder die Erlaubnis von Ehen zwischen Geschwisterkindern.¹⁴

Die Wurzeln des helvetischen Zivilcodex liegen in der Zeit der Aufklärung. Dessen Verfasser konnten sich deshalb auf bereits relativ breit anerkannte Auffassungen stützen; schon während des 18. Jahrhunderts hatten aufklärerische Überzeugungen einflussreicher und gebildeter Bürger Änderungen in der Gerichtspraxis der evangelischen Ehegerichte bewirkt.

Der helvetische Zivilcodex ist in drei Fragmenten erhalten. Das erste befasst sich mit dem Eherecht und wurde vom Thurgauer Joseph Anderwert verfasst. Das zweite, ein Entwurf zur Vormundschaft, stammt vom Waadtländer Henri-Vincent Carrard; der Autor des dritten Fragments über die Zivilstandsregister ist unbekannt. Der helvetische Zivilcodex lehnte sich an den französischen *Code civil* an, wich aber in Einzelheiten stark davon ab und übernahm stattdessen Grundsätzliches aus alten schweizerischen Zivilgesetzen.¹⁵ Die Auflösung der Ehe auf einseitiges Betreiben wurde nicht in den helvetischen Zivilcodex übernommen. Umgekehrt wurden Scheidungsgründe, die mit

9 Kundert, S. 44–49.

10 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 336–338.

11 Ebd., S. 355, 359.

12 Ebd., S. 343–361.

13 Wernle, *Helvetik*, Bd. 1, S. 158.

14 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 191–197.

15 Kundert, S. 49.

denen des evangelischen Eherechtes fast identisch waren, eingebracht.

Im Gegensatz zu Frankreich, wo das Gerichtsverfahren für Scheidungen abgeschafft worden war, blieb es gemäss helvetischem Zivilcodex notwendig. Es gab zwei Verfahrensvarianten. Scheidungsbegehren, die auf Grund von Ehebruch, Verbrechen, grausamem Umgang, verweigertem Beischlaf oder Unverträglichkeit eingereicht worden waren, sollten erst vor einen Familienrat, bestehend aus einem Friedensrichter und acht verheirateten Beisitzern, gelangen. Dieser Rat sollte versuchen, die Ehe zu erhalten. Die Eheleute mussten persönlich vor dem Rat erscheinen; falls keine Einigung erzielt werden konnte, gab der Familienrat zuhanden des Distriktsgerichts eine Empfehlung ab; das Gericht entschied dann über die Scheidung. Die zweite Gruppe von Scheidungsklagen, die auf Grund einer Verurteilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, einer mehr als fünfjährigen Abwesenheit ohne Nachricht oder wegen Wahnsinn erfolgten, sollten direkt an das Distriktsgericht gelangen.

Im helvetischen Zivilkodex waren keine Strafen mehr vorgesehen. Die Wartefrist bis zur Wiederverheiratung betrug für die Frau 286 Tage (zur Ausschliessung einer Schwangerschaft), für den Mann sechs Monate (wegen möglicher Aussöhnung). Für die Zuteilung der Kinder war eine freie Einigung der Ehegatten vorgesehen. Falls eine solche nicht erzielt werden konnte, sollte der Richter die Kinder der besser geeigneten Partei zusprechen. Bei gleich guter Eignung sollten die Knaben zum Vater, die Mädchen zur Mutter kommen.

Mangels neuer, kohärenter gesetzlicher Grundlagen mussten sich die Richter der Helvetik in ihren Urteilen entweder auf die alten Gesetze stützen – oder auf Neuland wagen. In der Praxis war ein solches Vorgehen für viele Richter wohl nicht ganz neu, denn es hatten schon vor 1798 manche Entscheide ohne präzise gesetzliche Grundlagen gefällt werden müs-

sen. Doch während der Helvetik entstand viel Unsicherheit, weil das Verhältnis von altem zu neuem Recht oft ungeklärt war, und weil nach neuer Rechtsauffassung alles schriftlich fixiert werden sollte. Ein Auszug aus einem Lagebericht an das helvetische Direktorium vom 7. Februar 1799 beschreibt die verwirrenden Zustände im Land: «Wir haben ein Cassationsgericht, Cantonsgericht und Distriktsgerichte; da aber die alten Gesetze bis zur Abfassung gleichförmiger Gesetzbücher beibehalten wurden, so entstand daraus ein Chaos. Das Volk beklagt sich [...] über die Vielfältigkeit der Gebräuche und Gesetze [...] in ein und demselben Canton.»¹⁶ Abzuklären, inwieweit sich die Scheidungsurteile im Distrikt Bischofszell an den alten Gesetzen oder aber an den neuen naturrechtlichen Auffassungen orientierten, ist ein Ziel dieses Aufsatzes.

Für eine Gruppe der Bevölkerung veränderte sich in eherechtlicher Hinsicht während der Helvetik enorm viel: Katholikinnen und Katholiken hatten das erste Mal überhaupt die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen. Ob sie von dieser Gelegenheit auch Gebrauch machten, erläutern wir weiter unten.

Gerichtsorganisation

Mit der ersten Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798 wurde das Gerichtswesen von Grund auf neu organisiert und zentralisiert. In jedem Kanton entstand ein Kantonsgericht, das in Hauptkriminalsachen in erster Instanz, in kleineren Kriminalsachen und in Zivil- und Polizeisachen in letzter Instanz Recht sprach.¹⁷ In jedem Hauptort und den jeweiligen Distrikten war das Distriktsgericht in Zivil- und Polizeisachen zuständig. Es bestand aus neun

16 ASHR III, S. 1058.

17 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Simone Peter in diesem Band.

durch Wahlmänner bestimmten Mitgliedern; deren Amtszeit betrug sechs Jahre. Der Präsident des Distriktsgerichts wurde vom Regierungsstatthalter ernannt.¹⁸ Die Amtstracht eines Distriktsrichters sah übrigens gemäss Bestimmung vom 10. Mai 1798 folgendermassen aus: «Jedes Kleid, das ihnen beliebt, eine Schärpe von roter Farbe, über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen.»¹⁹

Das Distriktsgericht war also für Scheidungen zuständig, was auf starken Widerstand von Pfarrern stiess.²⁰ Zudem weigerten sich auch katholische weltliche Richter, in Ehesachen Recht zu sprechen.²¹ Aber das Direktorium beharrte auf der neuen Zuständigkeitsregelung. Es fasste am 23. Januar 1799 zusätzlich den Beschluss, dass die Distrikts- und Kantonsgerichte in Ehesachen dieselben Gebühren zu beziehen hätten, wie früher die Ehegerichte.²²

Eigentlich war von Anfang an vorgesehen, das helvetische Gerichtssystem mit einer Instanz auszustatten, die hierarchisch unter den Distriktsgerichten gewesen wäre: mit sogenannten Friedensgerichten. Auch Scheidungen sollten zuerst vor den Friedensrichter gelangen, was eine Entlastung für die Distriktsgerichte bedeutet hätte.²³ Das Gesetz vom 13. Juni 1800 über die Einführung von Friedensrichtern wurde jedoch nie vollzogen.²⁴

Die neun Richter des Distriktsgerichtes waren allesamt weltlichen Standes; kein Geistlicher durfte mehr ein öffentliches Amt bekleiden. Noch während des Ancien Régimes waren die Eherichter – etwa in Schaffhausen – keine Juristen gewesen, sondern sie zogen ihre Grundlagen aus ihrer Lebenserfahrung und ihrer generellen Lebenshaltung.²⁵ Während der Helvetik hingegen gab es juristisch ausgebildete Richter. Nur so ist der Entscheid der gesetzgebenden Räte vom 21. Dezember 1798 über die Unvereinbarkeit zwischen öffentlichen Ämtern und dem Advokatenberuf zu erklären, in dem bestimmt wurde, dass Mitglieder der Distriktsgerichte ihren Beruf als Advokat in ihrem Distrikt nicht ausüben dürften.²⁶

Wie die Dinge im Distrikt Bischofszell lagen, ist nicht einfach zu eruieren. Die Namen der jeweiligen Richter sind bekannt, doch nur über wenige von ihnen lässt sich Näheres in Erfahrung bringen. Enoch Brunschweiler stammte aus Hauptwil, war reformierten Glaubens und zu Beginn der Helvetik 38 Jahre alt. Sein Vater übte den Beruf eines Färbers aus, und Enoch begründete zusammen mit seinem Bruder Johann Joachim ein bedeutendes Textil- und Färbereunternehmen in Hauptwil. Johann Joachim begegnen wir in einem Scheidungsfall wieder. In der thurgauischen Befreiungsbewegung von 1798 spielten die beiden Brüder eine bedeutende Rolle. Enoch bekleidete das Amt eines Distriktrichters während der ganzen Helvetik, ab 1800 als Vizepräsident. Hans Georg Andres, der 1798 Vizepräsident des Gerichts war, lebte als Kaufmann und Pfleger der evangelischen Kirchgemeinde in Erlen.²⁷ Von Johannes Engeli aus Sulgen ist uns lediglich bekannt, dass er Leutnant war; Hans Georg Messmer, Eppishausen, und Jakob Kreis jun., Zihlschlacht, waren mit grosser Wahrscheinlichkeit Leinwandhändler; Konrad Edelmann war Operator. Gerichtspräsident Jakob Christoph Wehrli und Richter Fridolin Ott, beide aus Bischofszell, sowie Joseph Antoni Straub aus Diessenhofen sind in den von uns beigezogenen Quellen nur mit Name und Wohnort zu fassen.

18 ASHR I, S. 584.

19 ASHR I, S. 1070.

20 ASHR VII, S. 1056.

21 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 192–194; Hungerbühler I, S. 53.

22 ASHR III, S. 973.

23 Klagen über eine zu grosse Belastung von Distriktsgerichten finden sich zum Beispiel in ASHR IV, S. 1315.

24 ASHR V, S. 1181.

25 Hofer, S. 54.

26 ASHR III, S. 812.

27 Vgl. zur Familie Brunschweiler und zu Hans Georg Anderes neuerdings insbesondere Holenstein.

Konfessionelle Verhältnisse

In über dreissig Gemeinden im Thurgau waren beide Konfessionen vertreten. Seit dem zweiten Landfrieden von 1531 durfte sich bis 1712 aber nur der katholische Glaube ausbreiten, d. h. Konversionen zum evangelischen Glauben waren nicht möglich. So verschob sich die konfessionelle Verteilung im Laufe der Zeit massiv: 1540 waren bei einer Gesamteinwohnerschaft von 30 000–40 000 nur 2000–3000 Katholiken gezählt worden; bis Anfang des 18. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Personen katholischen Glaubens bis auf ein Viertel der Gesamtbevölkerung an.²⁸

Seit dem vierten Landfrieden vom 11. August 1712 waren die Konfessionen gleichberechtigt. Jede Konfession hatte ihre eigene Kirchenordnung; das Schul- und das Eheswesen wurden vor jeweils eigenen Richtern geregelt. In paritätischen Gemeinden hatten beide Konfessionen eigenes Personal. Niemand konnte verpflichtet werden, die Feiertage der anderen Konfession mitzumachen. Die höchste Autorität der reformierten Kirche im Thurgau waren die Räte von Zürich und Bern. Vor allem Zürich machte seinen Einfluss und die geografische Nähe geltend: Die im Thurgau eingesetzten Pfarrer stammten praktisch ausschliesslich aus Zürich.²⁹

Bischofszell unterstand der Hochgerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz, obwohl der Distrikt mehrheitlich evangelischen Glaubens war. Die Bischofszeller Kirche wurde paritätisch genutzt. Die Protestanten waren zwar in der Mehrzahl, waren aber grossem Druck durch die Rekatholisierungsmassnahmen der Konstanzer Bischöfe ausgesetzt: Das Städtchen zählte im 16. Jahrhundert 500 Einwohner überwiegend reformierten Glaubens. Im 17. Jahrhundert war bereits ein Drittel der Einwohner katholisch, vor allem Hintersassen, denen die Bürger das Bürgerrecht vorzuenthalten versuchten. Zwischen dem Bischof von Konstanz und den Bürgern kam es deshalb immer wieder zu Auseinandersetzungen, bis schliesslich

1688 die Parität eingeführt wurde. Es gab kaum gemischte Ehen, jedoch waren Mitte des 17. Jahrhunderts ein Drittel der Bediensteten in protestantischen Haushaltungen katholischen Glaubens. Die konfessionelle Grenze war also eher ein gesellschaftliches und politisches Phänomen, als ein religiöses.³⁰

Die Zurückstufung der pfarrherrlichen Privilegien

Die helvetischen Gesetze machten keinen Unterschied zwischen den Konfessionen. Allen Geistlichen war es nun verboten, sich in der Politik zu betätigen, die konfessionellen Gerichte wurden abgeschafft. Katholische wie reformierte Geistliche wehrten sich heftig gegen diese Zurücksetzung.³¹ Am 7. Januar 1802 wandten sich die Pfarrer von 22 katholischen Gemeinden des Thurgaus an «Landammann und Räte» in unterschiedlichen Angelegenheiten. Unter anderem beschwerten sie sich über die Beseitigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und forderten eine dem katholischen Dogma entsprechende Institution.³² Auch der Bischof von Lausanne beklagte in einer Denkschrift, dass die Aufhebung der geistlichen Gerichte in Ehesachen die katholische Kirche in ihrem Wesen angreife. In seiner Antwort widersprach der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, dieser Auffassung mit dem Argument, dass die Ehe den bürgerlichen Gesetzen untergeordnet sei.³³

Das Direktorium konnte hart durchgreifen, wenn sich Geistliche den neuen Bestimmungen widersetzten. In Basel wurde ein katholischer Pfarrer auf Geheiss des Direktoriums seines Amtes enthoben, weil

28 Volkland, S. 373.

29 Hungerbühler I, S. 24–28.

30 Volkland, S. 379–383.

31 Vgl. dazu den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

32 ASHR VII, S. 1056.

33 ASHR VI, S. 617–618.

er eine Ehe für ungültig erklärt hatte. Da die Ehe jetzt als bürgerlicher Vertrag galt, hatte kein Pfarrer mehr die Befugnis, nur wegen eines Formfehlers in dieser Art zu verfahren.³⁴

Das Führen der Tauf-, Ehe- und Todesregister war von alters her Aufgabe der Geistlichen. Am 15. Februar 1799 wurde das Zivilstandswesen per Gemeindegesezt den Munizipalitäten übertragen; die Pfarrer wurden aber nicht von ihrer Aufgabe entbunden, sie mussten Parallelregister weiterführen. Die Munizipalitäten versagten in dieser neuen Aufgabe vollständig, aber auch die Aufzeichnungen der Pfarrer, die ja keine kompletten Mitteilungen mehr bekamen und kaum mehr motiviert waren für diese Aufgabe, waren lückenhaft. Am 20. Januar 1801 wurde das ganze Zivilstandswesen wieder den Pfarrern übertragen; der Staat behielt aber eine Aufsichtsfunktion.³⁵

25 Ehen vor dem Distriktsgericht Bischofszell

Zwischen 1798 und 1802 wurden vor dem Distriktsgericht Bischofszell 38 Verhandlungen in Ehesachen, also Ehescheidungen, Ehestreitigkeiten und Ehebrüche, geführt; 30 davon enthalten einen Entscheid. 25 Ehen beurteilte das Distriktsgericht ein oder mehrere Male. Das Gericht sprach zwölf Ehescheidungen, neun Trennungen von Tisch und Bett und neun Zusammenweisungen aus. In den folgenden Abschnitten soll das, was zu diesen Prozessen führte, und das, was im Rahmen der Verhandlungen vor sich ging, zur Sprache gebracht werden.

Zusammenweisung

Wenn eine Partei vor Gericht die Scheidung wollte, die andere sich aber dagegen verwahrte – was oft der Fall war –, musste das Gericht darüber entscheiden,

ob das Ehepaar weiterhin zusammenleben sollte oder nicht. In neun Fällen kam es zu sogenannten Zusammenweisungen der Eheleute, wobei dem fehlbaren Ehepartner ernsthaft zugesprochen³⁶ oder beide ermahnt wurden, sich zukünftig wie ehrbare, rechtschaffene Eheleute zu betragen³⁷. In einem Fall wurde ein Pfarrer beigezogen, um die Eheleute auszusöhnen.

Dem Grundsatz, dass der Mensch nicht trennen solle, was Gott zusammengefügt hat, wurde im Ancien Régime von den geistlichen Richtern Nachachtung verschafft: Sie waren nur selten bereit, einer – ohnehin befristeten – Trennung zuzustimmen.³⁸ In der Helvetik dagegen wurde eine Ehe nicht mehr unter allen Umständen aufrechterhalten. Wenn ein Ehepaar stark zerstritten war, und die Richter «durch Zusammenweisung von diesen Eheleuten nichts anders als unglückliche Folgen zu gewärtigen» hatten,³⁹ wurde eine Trennung oder Scheidung ausgesprochen.

Bei den neun Zusammenweisungen waren die Richter überzeugt, dass die Ehen auf Grund des Urteils und der verordneten Massnahmen wieder ins Lot kommen würden. Doch nur gerade in zwei Fällen erschienen die Eheleute nicht mehr vor dem Distriktsgericht. In den übrigen sieben Fällen kam es bereits innert drei bis elf Monaten zu Trennungen von Tisch und Bett bzw. zu Scheidungen.

Trennung von Tisch und Bett

Im Allgemeinen war eine Trennung von Tisch und Bett befristet; sie wurde auf ein oder zwei Jahre aus-

34 ASHR V, S. 47.

35 Hungerbühler I, S. 99–100.

36 StATG 5'210'0, S. 288.

37 StATG 5'210'0–1.

38 Beck, S. 140, 210.

39 StATG 5'210'0, S. 189–190.

gesprachen. Das Gericht erhoffte sich davon, dass die Parteien ihre Scheidungsforderungen revidieren und nach Ablauf der Frist wieder zusammenfinden würden.⁴⁰

In neun der 25 Bischofszeller Fälle kam es zur Trennung von Tisch und Bett. Nach Ablauf der auferlegten Trennungszeit hielten vier Ehepaare die Forderung nach einer Scheidung aufrecht. Jakob Germann von Störshirten beispielsweise insistierte am 2. Mai 1800 auf seiner Forderung, weil es seine Frau selbst während der Zeit der Trennung von Tisch und Bett fertiggebracht habe, ihn durch ihren liederlichen Lebenswandel zu schädigen.⁴¹ Fünf Ehepaare erschienen im untersuchten Zeitraum nicht mehr vor Gericht; wir gehen in diesen Fällen davon aus, dass die Ehegatten wieder unter einem Dach lebten. Eine Ausnahme bildet wohl nur der Zürcher Konrad Kindlimann, der von 1801 bis 1803 von seiner Frau getrennt lebte. Er reichte 1804 in seinem Heimatkanton die Scheidung ein, der auch stattgegeben wurde.⁴²

Scheidung

Eine Scheidung galt in der Helvetik für manche Ehe, die tief zerrüttet war, als einziger Ausweg aus der Krise. Aber auch bei Ehebruch⁴³ oder Verdacht auf Ehebruch⁴⁴, bei mutwilligem Verlassen⁴⁵ oder bei sehr kurzer Ehedauer⁴⁶ wurde auf Verlangen des betrogenen oder alleingelassenen Eheteils sofort die Scheidung ausgesprochen.

In Bischofszell kam es zur Zeit der Helvetik zu zwölf Ehescheidungen. In sieben Fällen wurde die Scheidung direkt, d. h. ohne Versöhnungsversuch, ausgesprochen. In den anderen fünf Fällen ging der Scheidung eine Zusammenweisung oder eine Trennung voraus. Kinderlose Eheleute wurden viel eher geschieden als Elternpaare. «In Betrachtung dass selbige diesmahl kinderlos seyen», hiess es etwa im

Fall von Helena Wägeli und Johannes Messmer am 16. November 1801, solle diese Ehe vollkommen geschieden werden.⁴⁷ Die Ehe von Anna Katharina Krapf und Jakob Kradolfer wurde nach nur siebenmonatigem Eheleben vom Gericht unter anderem wieder getrennt und aufgehoben, da die Frau «nicht in Umständen seye».⁴⁸ Von den zwölf Ehen, die schliesslich geschieden wurden, waren acht kinderlos.⁴⁹

Konnte einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner Ehebruch, also ausserehelicher intimer Umgang, nachgewiesen werden, oder gab es ein entsprechendes Geständnis, konnte der betrogene Eheteil Klage erheben, und die Ehe wurde innert kürzester Zeit geschieden.⁵⁰ Anna Maria Lieb zum Beispiel reichte am 15. Januar 1800 Scheidung wegen Ehebruchs ein. Zwei Tage später klagte Distriktsrichter Joseph Antoni Straub als öffentlicher Ankläger Jakob Lieb und Katharina Straub wegen dieses Ehebruchs an. Im Fall Tütsch/Haag trat Fridolin Ott als öffentlicher Ankläger auf; das Distriktsgericht Weinfelden hatte Bischofszell über den entsprechenden Ehebruch in Kenntnis gesetzt.⁵¹ Insgesamt fünf der 25 Bischofszeller Fälle hatten ihre Ursache in einem Ehebruch.

In knapp der Hälfte der Fälle vor Gericht wohnten die streitenden Parteien zum Zeitpunkt der Klage nicht mehr zusammen. In der Chronologie der Ereig-

40 Kundert, S. 37.

41 StATG 5'210'0, S. 306.

42 StATG, Pfarrbücher, Mikrofilm 95 89 60, Bd. 2 (Ehen Evangelisch Sommeri 1796–1846).

43 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 177, 187–188, 201–206, 286.

44 Vgl. ebd., S. 238, 250.

45 Vgl. ebd., S. 251, 306.

46 Ebd., S. 428.

47 Ebd., S. 189–190.

48 Ebd., S. 428–429.

49 Kinder waren vorhanden in den Fällen: StATG 5'210'0, S. 177, 187–188, 250.

50 StATG 5'210'0, S. 63, 105–107, 286.

51 Ebd., S. 185–186, 258.

nisse war der Wegzug vom Ehegatten oder das «Her-
ausgejagtwerden» meistens der Kulminationspunkt
des Konflikts und führte zum Gang vor Gericht. Ur-
sula Gonzenbach berichtete, dass sie aus dem Haus
geflohen sei, um Schlägen zu entgehen.⁵² Helena
Wägelin von St. Gallen lief mit einem Teil des Hausrats
davon, weil ihr Mann, wie sie sagte, «unhäuslich und
faul» sei. Zudem befürchtete sie, dass er auch noch
ihr Geld «verzechen» und verschwenden würde.⁵³
Georg Stark hingegen begründete sein Weggehen
mit gesundheitlichen Argumenten: Es sei für ihn
gemäss dem Doktor «höchst verderblich und schäd-
lich», zu Hause dauernd gehorchen zu müssen.
Zudem herrsche dort immer Zank und Streit.⁵⁴ Ins-
gesamt verliessen sechs Männer und vier Frauen aus
Selbstschutz oder aus Enttäuschung über das dis-
harmonische Zusammenleben das Haus. Anna
Margaretha Schönholzer verliess ihren Ehemann, weil
er sie fortwährend «ins Teufelsnamen geheissen,
geschworen und geflucht» habe. Die religiöse Angst
vor dem Teufel, der kommt, wenn man ihn ruft,
schien ihr im Nacken zu sitzen.⁵⁵

In den meisten Fällen war der Aufenthaltsort der
vermissten Person unbekannt. Um einen «Deserteur»
vor Gericht zu zitieren, wurde deshalb häufig eine
Anzeige in der Zeitung aufgegeben, wie etwa im Fall
Schadegg/Wehrli.⁵⁶ Darin waren ein Signalement der
gesuchten Person sowie Zeit, Ort und Datum des
Gerichtstermins vermerkt. Die Frist, in der sich die
vermisste Person einzufinden hatte, betrug sechs
Wochen; sie bewegte sich damit durchaus im übli-
chen Rahmen.⁵⁷

Ehedauer

In 15 der 25 Ehen konnten wir die Ehedauer eruieren:
Drei von 15 Ehepaaren lebten schon 15 bis 17 Jahre
zusammen; eine Ehe kam nach fünfeinhalb Jahren
vor Gericht. Die kritischste Phase scheint aber

zwischen ein und drei Jahren gelegen zu haben
(solche Fälle haben wir sieben gefunden); vier Ehen
hielten sogar nur einige Monate. Eine Mehrheit von
elf Fällen kam also während der ersten drei Ehejahre
vor Gericht. Es ist anzunehmen, dass ein Gutteil der
zehn Ehen, deren Dauer wir nicht bestimmen konn-
ten, auch nicht länger bestanden hatten, da nur selten
Kinder genannt werden.

Von den vier nur einige Monate dauernden Ehen
wurden drei, davon zwei schon beim ersten Prozess,
schnell und unkompliziert geschieden. Das Ehepaar
Huber/Schönholzer verlangte nach siebeneinhalb
Monaten Ehe gemeinsam die Scheidung, und auf An-
raten von Pfarrer Heinrich Rahn aus Sulgen entsprach
das Gericht diesem Begehren.⁵⁸ Auch im Fall des Ehe-
paares Kradolfer/Krapf scheint das Gutachten von
Pfarrer Rahn ausschlaggebend gewesen zu sein: Das
Gericht kam dem Wunsch beider Parteien nach und
schied das Ehepaar nach sechsmonatiger Ehe beim
ersten Prozess.⁵⁹ Anna Margaretha Düringer erschien
schon nach einem Monat Eheleben vor Gericht und
verlangte die Scheidung. Ihr Ehemann allerdings
hoffte, dass das Gericht seine Frau anweisen würde,
zu ihm zurückzukehren. Und so kam es tatsächlich:
Dem Ehepaar wurde nahegelegt, sich zwecks
Aussöhnung zum Dorfpfarrer zu begeben. Vielleicht
waren die Richter der Meinung, dass diese Ehe eine
etwas längere «Probezeit» verdiente. Immerhin
erschieden Margaretha Düringer und Johannes Keller
während der Helvetik nicht mehr vor dem Distrikts-
gericht.⁶⁰

52 Ebd., S. 295.

53 Ebd., S. 189–190.

54 Ebd., S. 169–171.

55 Ebd., S. 238.

56 Vgl. etwa ebd., S. 178, 205.

57 Hofer, S. 141.

58 StATG 5'210'0, S. 238.

59 Ebd., S. 428–429.

60 Ebd., S. 429.

Abb. 2: Das Rathaus von Bischofszell, erbaut 1747–1750, unter anderem Sitz des helvetischen Distriktsgerichts.



Helena Wägeli und ihr Mann mussten dreimal vor Gericht, bis die Scheidung ausgesprochen wurde. Zunächst lief Frau Wägeli ihrem Mann nach sechsmonatiger Ehe davon; das Gericht wies das Ehepaar aber wieder zusammen. Nach einem halben Jahr gelangte Helena Wägeli wieder ans Gericht: Sie war trotz grosser Bedenken wieder zu ihrem Mann gezogen, hielt es dort aber nicht lange aus und forderte erneut die Scheidung. Die Richter beschlossen eine befristete Trennung von Tisch und Bett für ein Jahr. Im dritten Prozess, nach Ablauf der Trennungszeit, sprach das Gericht schliesslich gegen den Willen des Ehemannes die Scheidung aus. Auch in diesem Fall wurde der Bericht des Pfarrers vor dem Urteil zur Kenntnis genommen.⁶¹

Die Richter handelten bei Ehen, die sie als hoffnungslos betrachteten, schnell und unbürokratisch. Sie, wie auch einige Pfarrer, versuchten so, den jungen Leuten zu einem neuen Start zu verhelfen. Diese Praxis rief jedoch auch Kritik hervor. Dekan Johann Jakob Steinfels aus Kesswil erzählt im Frühjahr 1801 «von den vielen Frankenkindern, die der Krieg hinterliess». Und weiter: «Unsere Leute waren in die lustigen Franken wie vernarrt. Seit der Revolution war die Zahl der Eheschliessungen rapid gewachsen. Jeder kriegsunlustige Jüngling nahm sich eilends ein Weib; aber viele schleunige Ehen verliefen übel, und einige sind schon geschieden. Das Distriktsgericht ist sehr freigebig mit Ehescheidungen; die Pfarrer können wenig dagegen machen.»⁶²

Ehekrise katholischer Paare

Wieviele katholische oder gemischtkonfessionelle Paare liessen sich während der Helvetik im Distrikt Bischofszell scheiden? Die von uns untersuchten Protokolle sagen leider nichts über die Konfessionszugehörigkeit der vor Gericht stehenden Ehepaare aus. Einzelne Namen – Maria Mauchle, Anton Angehrn, Josef Brüllmann oder Benedikt Bridler – lassen aber vermuten, dass nicht ausschliesslich Leute evangelischer Konfession in Scheidungsprozesse involviert waren. Allerdings konnten wir diese Eheleute in den katholischen Kirchenbüchern mangels genügender Zusatzinformationen nicht ausfindig machen.

Um trotzdem etwas zum Verhalten der katholischen Bevölkerung im Kanton Thurgau in Ehesachen herauszufinden, zogen wir die Distriktsgerichtsprotokolle des vorwiegend katholischen Distrikts Tobel bei:

61 Ebd., S. 304.

62 StAZH K II 98, Briefe thurgauischer Pfarrer an Antistes Hess: Steinfels an Antistes Hess, 28. Mai 1801; zit. nach: Wernle, *Helvetik*, Bd. 1, S. 170. – Vgl. dazu auch den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

Während der gesamten Zeitspanne von 1798 bis 1803 kam kein einziger Prozess in Sachen Ehe vor dieses Gericht. – Was unternahmen katholische Ehepaare bei Ehezwistigkeiten? Reisten sie nach Konstanz oder nach St. Gallen, um sich weiterhin vor einem geistlichen Gericht zu verantworten – womit eine Scheidung ausgeschlossen blieb? Auch wenn uns das eher unwahrscheinlich scheint, können wir das nicht ganz ausschliessen. Jedenfalls gehen wir davon aus, dass zumindest ein kleiner Teil der von uns untersuchten Fälle in Bischofszell katholische Paare betraf.⁶³

Wie kommt ein Urteil zustande?

Die Bischofszeller Gerichtsurteile nennen, anders als heute, die gesetzlichen Grundlagen, auf die sie gestützt sind, nicht. Es scheint, dass dem Prozess vor Distriktsgericht ein Schlichtungsverfahren vorausging, das heisst, zerstrittene Parteien suchten in einem ersten Schritt den jeweiligen Ortspfarrer auf. Dort wurden sie angehört, ermahnt und im Idealfall wieder versöhnt, so zum Beispiel das Ehepaar Stäheli/Brüllmann: Die Klägerin berief sich laut Distriktsgerichtsprotokoll vom 11. März 1800 auf ein Versprechen ihres Ehemanns, das er vor einem Jahr im Rahmen der Anhörung beim Pfarrer abgegeben hatte. Die Eheleute fanden danach anscheinend wieder zusammen, aber Hans Jakob Brüllmann hielt sein Versprechen, sich von seinem Elternhaus zu trennen und mit seiner Frau in ein zu mietendes Haus zu ziehen, nicht. Deshalb gelangte die Ehefrau ein Jahr später vor das Distriktsgericht in Bischofszell.⁶⁴ Der Pfarrer schrieb in diesem Fall – wie auch in weiteren – einen Bericht zuhanden des Gerichts. Dieses Papier gab Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Parteien, deren Begehren und die bereits unternommenen Schritte zu einer Versöhnung. Meist enthielt das Schreiben auch eine «Empfehlung», wie der Fall

erledigt werden sollte. Das Gericht kam im Allgemeinen erst nach Anhörung der Parteien und nach Konsultation des Berichts des Pfarrers (im Stillen oder durch Vorlesen) zu einem Urteilsspruch.⁶⁵ Insofern hatte also der Pfarrer weiterhin eine wichtige Rolle in Eheangelegenheiten inne: Er war immer noch Schlichter, geduldiger Zuhörer, Ratgeber und Seelsorger – und wichtigster Berater des weltlichen Gerichts.

In 21 von 37 Sitzungen vor Gericht waren «Vorsprech», Anwälte, im Gerichtssaal anwesend. Dabei war in zehn Fällen nur die Frau von einem Fürsprech begleitet, in acht Fällen wurden beide Parteien vertreten und in drei Fällen nur der Mann. Der Fürsprech hatte die Aufgabe, seine Partei in rechtlichen Belangen zu beraten und das Wort im Gerichtssaal zu führen. Unter Umständen wurde ein Fürsprech auch erst zu einem späten Zeitpunkt ins Verfahren einbezogen. Anna Bächler von Egelshofen zum Beispiel wollte zwei Monate nach der Scheidungsverhandlung vom 23. November 1801 auf den Urteilsspruch zurückkommen und erklärte ihren Schritt dahingehend, dass sie als «unbehilfliches Weib [...] ohne vorher mit jemanden Rath zu pflegen überrascht worden» sei und durch Vertrag zwischen ihr und ihrem Ehemann Joachim Brunschweiler sehr benachteiligt werde. Sie wolle nun mit Hilfe von Prokurator Fridolin Ott die Revision des Urteils beantragen.⁶⁶

Die Regelung des Unterhalts

Die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung oder Trennung waren von grosser Bedeutung. Grund-

63 Vgl. z. B. StATG 5'210'1, S. 135–136 (Anna Katharina Dudli vs. Benedikt Bridler).

64 StATG 5'210'0, S. 288.

65 Ebd., S. 238, 250, 428, 492–493; StATG 5'210'1, S. 9, 127–128, 169–171, 219–220. – Kundert, S. 60.

66 StATG 5'210'1, S. 233.

sätzlich nahm jede Partei ihr eingebrachtes Gut, falls es noch vorhanden war, zurück. Mit diesem Geld oder Gut wurden die Lebenskosten nach der Scheidung oder während der Trennung bestritten. Frauen erhielten das Geld bei Scheidungen im Normalfall direkt ausbezahlt. Bei Trennungen gelangte das Vermögen der Frau unter die Verwaltung eines Vogtes oder an die Munizipalität; diese Autoritäten sollten der Frau bei Bedarf Geld aushändigen.⁶⁷ Die Frau hatte also lediglich ein Nutzniessungsrecht an ihrem Geld, da sie trotz Trennung noch als verheiratet galt.

Eigentliche Unterhaltszahlungen in Form von Alimenten, wie wir sie heute kennen, gab es für die geschiedene Frau zur Zeit der Helvetik nicht. In fast allen Fällen wurde dem unschuldigen Teil eine einmalige Entschädigung zugesprochen, die die finanzielle Lage verbessern sollte. Die Entschädigung war teilweise so festgesetzt, dass die obsiegende Partei einen Teil des gegnerischen Vermögens oder des Guts behalten durfte. Im Fall Joachim Brunschweiler versus Anna Bächler musste die Ehefrau, die Ehebruch begangen hatte, 2000 der von ihr in die Ehe eingebrachten 6000 Gulden dem «beleidigten» Ehemann als Entschädigung abgeben.⁶⁸ Andere Entschädigungen variierten zwischen 20 und 500 Gulden⁶⁹, wobei die Vermögensverhältnisse der Ehepartner schwerer wiegten als der Grad des Verschuldens: Salomon Horber kostete sein Ehebruch «nur» 20 Gulden, währenddem Anna Margaretha Schönholzer das Verhältnis mit ihrem Nachbarn auf 165 Gulden zu stehen kam. Dort, wo nach richterlichem Ermessen beide Teile an der Zerrüttung der Ehe schuld waren, wurde keine der Parteien entschädigt.⁷⁰

Zwölf der von uns untersuchten Fälle blieben kinderlos; elf Ehepaare hatten ein Kind, zwei hatten mindestens zwei Kinder. Diese relativ tiefen Zahlen hatten sicher mit der kurzen Ehedauer zu tun.

Grundsätzlich wurden Kinder der Mutter zugesprochen; wenn ihr aber die Kindererziehung nicht zugetraut wurde, suchte das Gericht eine andere

Lösung. Jakob Messmer wurde das zweijährige Kind zur Besorgung übergeben, und er kam auch für Unterhalt und Erziehung auf, weil seine Frau Anna Katharina Nagel, so seine Vorwürfe, einen liederlichen Lebenswandel führte, faul war und stahl.⁷¹ Auch Leonhard Amstein traute seiner Ehefrau Magdalena Scherb die Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht zu. Entgegen seiner Forderung, das Kind selber aufziehen zu dürfen, entschied das Gericht allerdings, dieses an einem guten Platz, der mit Hilfe des Pfarrers noch zu finden sei, zu verwahren, bis das Jahr der Trennung von Tisch und Bett verstrichen sein würde. Als es zu einem späteren Zeitpunkt zur Scheidung kam, wurde die Tochter dennoch der Mutter zugesprochen.⁷² Der Ehemann musste in diesen Fällen für Unterhalt und Erziehung aufkommen, bis das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte. Nur in Ausnahmefällen wurden Zahlungen bis zum Ende des 15. beziehungsweise des 20. Lebensjahrs angeordnet.⁷³

Anna Katharina Dudli und Benedikt Bridler, die mehrere Kinder hatten, wurden am 10. August 1801 vom Gericht als «schlechtdenkende Eheleute» charakterisiert und auf zwei Jahre von Tisch und Bett geschieden. Ihre Kinder sollten während dieser Zeit unter vogtliche Aufsicht gestellt werden; beide Ehegatten mussten jährlich je 15 Gulden an den Kindesunterhalt beisteuern.⁷⁴

Insgesamt scheint uns, dass für die Zukunft der Kinder in jedem Fall eine Regelung getroffen wurde.

67 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 105–107, 465–466; 5'210'1, S. 127–128.

68 StATG 5'210'1, S. 201–206.

69 StATG 5'210'0, S. 63, 250–251.

70 Ebd., S. 306, 428–429; StATG 5'210'1, S. 219–220.

71 StATG 5'210'0, S. 492–493.

72 Ebd., S. 105–107, 250–251.

73 Ebd., S. 250–251; StATG 5'210'1, S. 201–206.

74 StATG 5'210'1, S. 135–136.

Schuld, Gnade, Strafe

War die Frage nach der Schuld an einer Ehescheidung im Distrikt Bischofszell entscheidend? In den Fällen, wo als Scheidungsgrund eine Zerrüttung der Ehe angegeben wurde, suchte das Gericht nicht explizit nach dem bzw. der Schuldigen. Auch zeigten in diesen Fällen die Parteien in aller Regel keinerlei Reue, sondern beharrten auf ihren jeweiligen Standpunkten und wiesen die Vorwürfe der Gegenpartei energisch zurück. Elisabeth Müller etwa liess ihren Vater auf die Anklagen ihres Ehemannes Johannes Keller antworten, «sie verwundere sich, wie der Kläger so falsche Gründe, wie er vorgebracht gegen ihr vor dem Richter äussern dürfe»⁷⁵.

Die Lage änderte sich dann, wenn Ehebruch als Delikt oder Anklagepunkt vorlag. In diesen Fällen wurde die Schuld der beiden Ehebrecher oder der schuldigen Partei explizit festgestellt. Jakob Lieb und Katharina Straub wurden wegen Ehebruchs schuldig gesprochen. Beide gestanden das «begangene Verbrechen ein und ersuch[t]en um eine laidentliche [= erträgliche] Strafe».⁷⁶ Auch im Ehescheidungsverfahren des Färbers Joachim Brunschweiler gegen seine Ehefrau Anna Bächler wurde festgestellt, dass die Ehefrau mit dem «Färber Gesell» Ehebruch begangen habe. Für Anna Bächler kam erschwerend dazu, dass sie «zu dieser That die Verführerin, und nicht die Verführte war»⁷⁷.

Das Verfahren der Schuldzuweisung korrespondierte mit dem des evangelischen Eherechts, wo in jedem Fall ein schuldiger Teil festgestellt wurde. Diesem Teil wurde verboten, sich wieder zu verheiraten.⁷⁸ Im Fall von Anna Bächler wichen die helvetischen Richter von dieser Tradition ab: Anna Bächler durfte wieder heiraten; für diesen Fall wurden eigens vermögensrechtliche Bestimmungen vorgesehen. In der Regel bekannte sich, wer Ehebruch begangen hatte, für schuldig und bat um Gnade – eine Verhal-

tungsweise, die von alters her relativ gute Chancen bot, dass die Strafe reduziert wurde: Das Richten nach Gnade gehörte im Ancien Régime integral zur Gerichtspraxis; die Gnade war Teil des Rechtsverständnisses schlechthin. Dabei machte heftiges Beweinen und lautstarkes Bereuen einer Tat einen entsprechend positiven Eindruck auf die Richter.⁷⁹ Ob auch in unseren Fällen ein solch ostentatives Verhalten honoriert wurde, kann anhand der Protokolle nicht rekonstruiert werden. Im Fall Anna Barbara Hitz gegen Jakob Müller versuchte der Beklagte seine Schuld aber auf eine andere, wahrscheinlich genauso geläufige Art zu relativieren: Er gestand zwar, «sich mit der Klägere vergangen zu haben», und bat deswegen «um ein gelinde Straf», hoffte aber, «von der Vatterschaft [...] losgesprochen zu werden, weil ihn die Klägerin verführt, und sonst mit mehreren Mannsbilder Unzucht getrieben habe.»⁸⁰

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme wurden in sämtlichen 25 Fällen Geldbussen verhängt. Eheleute, die geschieden wurden, mussten in vielen Fällen für sogenannten Eheschimpf büssen, also für den Bruch des Eheversprechens.⁸¹ Die Eheschimpfbusse betrug in aller Regel fünf Gulden. Um einiges höher waren die Bussen für Ehebruch angesetzt: Sie beliefen sich auf 60 bis 75 Gulden. Die Geldstrafe musste von einer der Parteien oder gemeinsam bezahlt werden. In den uns vorliegenden Fällen wurde nur ein einziges Mal eine sogenannte Ehrenstrafe ausgesprochen: Der bereits erwähnte Jakob Müller, verurteilt wegen Ehebruchs, wurde wegen seiner

75 StATG 5'210'0, S.105–107; StATG 5'210'1, S. 178–179, 189–190.

76 StATG 5'210'0, S. 258.

77 StATG 5'210'1, S. 201–206.

78 Hofer, S. 127–128.

79 Ebd., S. 213.

80 StATG 5'210'1, S. 311–312.

81 Vgl. dazu etwa Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Weimar 1932–1935.

Armut mit nur drei *Louis d'Or* gebüsst. Falls er diesen Betrag nicht aufbringen konnte, sollte er bei Wasser und Brot seine Strafe im Turm abbüssen. Anna Barbara Hitz, die Frau, mit der Müller Ehebruch begangen hatte, wurde dazu verurteilt, in ihrer Gemeinde während des Gottesdienstes vor die Kirchentüre zu stehen und sich eine Strafpredigt anzuhören.⁸² Derartige Ehrenstrafen waren unter dem evangelischen Eherecht die Norm gewesen; in der Zeit der Helvetik bildeten sie in Bischofszell die Ausnahme.

Eine weitere Strafmassnahme stellte das Verbot der Wiederverheiratung dar. Die meisten Scheidungen auf Grund von Ehebruch kamen allerdings ohne dieses Verbot aus. Wir konnten aber keine systematische Linie feststellen, die die Richter bei der Verhängung dieses Verbots eingehalten hätten. Denn auch bei einer eindeutigen Schuldfeststellung, etwa im Fall Brunschweiler versus Bächler⁸³, gelangte dieses Strafinstrument nicht zur Anwendung.

In denjenigen Fällen, wo es angewendet wurde, war es immer zeitlich beschränkt: Dem Schneider Jakob Lieb wurde für acht Monate verboten, wieder zu heiraten.⁸⁴ Anna Magdalena Baumann wurde ein ganzes Jahr, ihrem Mann Johannes Keller nur sechs Monate Wiederverheiratungsverbot verordnet.⁸⁵ Anna Margaretha Schönholzer wurden, zu Unrecht wie sie beteuerte, sechs Monate Wartefrist auferlegt.

In der Mehrzahl der Bischofszeller Fälle fehlte eine gerichtliche Schuldzuweisung. Bei Ehebruch wurde mehr oder weniger nach dem alten Verfahren gehandelt; auch die Beklagten verhielten sich dementsprechend.

Zahlungsmoral

Am 3. Dezember 1798 wurden Magdalena Scherb und ihr Ehemann Leonhard Amstein für ein Jahr von Tisch und Bett getrennt. Der Mann sollte ihr für diese

Zeitspanne fünf *Louis d'Or* zahlen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten könnte. Etwas mehr als ein Jahr später stand dasselbe Ehepaar wieder vor Gericht. Magdalena Scherb trat als Klägerin auf und bat, nach «ausgehaltener» Scheidung von Tisch und Bett wieder mit Amstein vereinigt zu werden. Falls diese Vereinigung nicht zustande komme, forderte sie wegen schimpflicher Beschuldigung seitens ihres Mannes eine «Satisfaction» und den ihr zustehenden Unterhalt gemäss Urteil vom 3. Dezember 1798.

Leonhard Amstein war also der Zahlungsaufforderung des Gerichts nicht nachgekommen. Warum bezahlte er nicht? Es ist auszuschliessen, dass die Zahlung aus Geldknappheit ausblieb. Das Gericht passte nämlich die Höhe der Busse oder des Unterhalts den materiellen Verhältnissen der Schuldigen an, damit sie den Forderungen nachkommen konnten.⁸⁶ Waren aber die Gebüsst ganz mittellos, wurde die Busse in eine Gefängnisstrafe umgewandelt. Das Gericht forderte deshalb Leonhard Amstein am 15. Januar 1800 auf, eine Entschädigungssumme von 500 Gulden, die hängigen fünf *Louis d'Or* und die Eheschimpfbusse von fünf Gulden umgehend zu bezahlen. In den anderen Bischofszeller Fällen konnten wir keinen Zahlungsverzug und auch keine Zahlungsverweigerung ausmachen. Die Zahlungsmoral scheint dank Anpassung der Bussen an die finanziellen Verhältnisse der Leute und dank der Möglichkeit, Bussen auch ratenweise zu bezahlen⁸⁷, gut gewesen zu sein. Und bei «besonderer Armut», etwa im Fall von Jakob Messmer oder bei Anna Katharina Dudli und Benedikt Bridler, wurden die Gerichtskosten gar von «der Nation» bezahlt.⁸⁸

82 StATG 5'210'1, S. 311–312.

83 Ebd., S. 201–206.

84 StATG 5'210'0, S. 258.

85 Ebd., S. 73–75.

86 Hofer, S. 214.

87 StATG 5'210'1, S. 169–171.

88 StATG 5'210'0, S. 492–493; StATG 5'210'1, S. 135–136.

Ehealltag

Die Bischofszeller Distriktsgerichts-Protokolle aus der Zeit der Helvetik gewähren nicht nur Einblick in die Scheidungsprozesse. Neben Informationen über die alltägliche Lebenspraxis von Frauen und Männern geben sie auch Hinweise auf Weiblichkeits- und Männlichkeitsbilder oder auf die Bedeutung des Haushaltens und damit über die innerehelicke Arbeitsverteilung.⁸⁹ Die Machtverhältnisse in der Ehe zeigen die gelebte Geschlechtsordnung auf; diese ist ihrerseits Teil der herrschenden Gesellschaftsordnung. In den folgenden Abschnitten versuchen wir, einen Einblick in das Ehealltagsleben während der Helvetik zu gewinnen.

Immer wieder dreht sich der Streit zwischen den Eheleuten vor dem Distriktsgericht Bischofszell ums Hauswesen: In zehn von 25 Fällen warfen sich die Parteien schlechte Hauswirtschaft vor. So wollte sich Benedikt Bridler scheiden lassen, weil seine Frau «nicht beser mit dem Hauswesen besorgt gewesen» und «weil sie eine schlechte Haushälterin seye». Zu einem guten «Hauswesen» mussten aber beide Eheleute beitragen. Anna Katharina Dudli hielt deshalb den Vorwürfen ihres Ehemannes entgegen, dass er seinerseits «auf verschiedene art laster und Untugend ausgeübt, sich des Trunks und Müssigangs ergeben, und ihr [...] Heiratgut [...] auf eine liederliche [Art] durchgebracht» habe.⁹⁰

Mann und Frau arbeiteten nicht getrennt voneinander, sondern agierten in der Regel gemeinsam. Das Fortkommen bzw. der Niedergang der Hauswirtschaft hing vom Einsatz beider Eheleute ab; die Institution Ehe war kein Freizeitvergnügen, sondern dazu da, das Leben gemeinsam zu bewältigen.⁹¹ Die materiellen Ressourcen waren meistens knapp und die Netze, die die Menschen vor dem sozialen oder ökonomischen Absturz bewahrten, dünn.

Im 18. Jahrhundert lebten 80 Prozent der Bevölkerung in agrarisch-subsistenzwirtschaftlichen Haus-

haltungen.⁹² Zum Haus gehörten Äcker, Wiesen, Werkstatt, Stall, Küche, Stube; es wohnten Kernfamilie, Verwandte, Knechte und Mägde darin. Es handelte sich also um ein kompliziertes soziales Gebilde, so dass Eheprobleme nicht nur die zwei Eheleute, sondern eine weit grössere Anzahl Personen betraf. Genau dies machte Joachim Brunschweiler seiner Frau zum Vorwurf: Ihr Ehebruch habe «den Hausgenossen ihre Arbeit und ihr Leben verbittert, wodurch [sie] in das ganze Hauswesen Unordnung Verwirrung und Verfall gebracht [habe]».⁹³

Immer wieder fürchteten Frauen um ihr eingebrachtes Vermögen, um ihr Frauengut. Neben der bereits erwähnten Anna Katharina Dudli beschuldigte auch Helena Wägeli ihren Mann «wegen liederlich[keit], und Faulheit in der kurzen Zeit, das von ihr zugebrachte Vermögen beynahe verbraucht» zu haben.⁹⁴ Das Heiratgut war eine wichtige Sache.⁹⁵ Eigentlich jeder Ehe, auch solchen, die in ärmlichen Verhältnissen geschlossen wurden, ging ein Vermögensarrangement voraus, das die Grundlage eines neuen, eigenen Hausstands bilden sollte: Ging nun eine Partei verschwenderisch mit den Ressourcen um, drohte der ganze Hausstand ins Wanken zu geraten. Die Konsequenz war nicht selten die Auflösung des Hauses wie beim Ehepaar Amstein, das beschloss, «dass wir auf einige Jahr unser Hauswesen wollen aufheben und uns trennen bis sich bessere zeiten zeigen»⁹⁶.

Klagten die Frauen ihre Männer der Verschwendung der Mitgift an, bezichtigten die Männer ihre

89 Vgl. dazu Burghartz, Susanna: Ehen vor Gericht. Die Basler Ehegerichtsprotokolle im 16. Jahrhundert. In: Wunder, Heide (Hrsg.): Eine Stadt der Frauen, Basel 1995, S. 174–175.

90 StATG 5'210'1, S. 135–136.

91 Beck, S. 154–156.

92 Hilger, S. 130.

93 StATG 5'210'1, S. 201–206.

94 Ebd., S. 189–190.

95 Beck, S. 157–158.

96 StATG 5'210'0, S. 105–107.

Ehefrauen nicht selten des Diebstahls.⁹⁷ So Jakob Messmer, der seiner Frau vorwarf, ihm Geld, Garn, Stühle und Kleider entwendet und so sein ganzes Vermögen durchgebracht zu haben. Sie entgegnete auf seine Vorwürfe, «Geld habe sie ihm keines entwendt»; Garn habe sie zwar einige Male verkauft, aber aus Hungersnot, um sich und ihr Kind zu ernähren, da ihr Mann ihr nichts gegeben habe.⁹⁸ Eine andere Frau wurde beschuldigt, heimlich in den Keller gestiegen zu sein, um Fleisch und andere Lebensmittel sowie Wein zur Stillung ihrer Trunksucht zu stehlen. Auch sie wurde bezichtigt, so das Vermögen durchgebracht zu haben.⁹⁹

Die wirklichen oder vermeintlichen Heimlichkeiten dieser zwei Frauen wurden als Überschreitung der häuslichen und der gesellschaftlichen Ordnung dargestellt. Es scheint, dass eine Eigenmächtigkeit der Ehefrau auch deshalb negativ gewertet wurde, weil sie einem Übergehen des Ehemanns als «Hausherr» gleichkam – um so mehr, wenn damit Geld oder Gut dem Haus, dem gemeinsamen Besitz, «entfremdet» wurde.¹⁰⁰

Es kam auch vor, dass Frauen Dritte mit Zuwendungen bedachten und sich so den Zorn des Hausherrn zuzogen. Hinter solchen Diebstählen verbarg sich eine Solidarität, die die Ehemänner nicht dulden wollten. Hans Ulrich Rutishauser etwa, der Ehemann von Ursula Gonzenbach, meinte, er könne seine Frau nicht nach deren Belieben schalten und walten lassen, da «die frau schon gelt an ihr Kind aus erstern Eh verwendet habe»¹⁰¹.

Immer wieder drehte sich der Streit um das Essen bzw. «die Hungersnoth», wie die Ehefrau von Jakob Messmer sich ausdrückte. Hunger war nicht einfach gleichgesetzt mit dem Fehlen von Nahrung, sondern eine eigentliche Not, die zur tödlichen Bedrohung werden konnte: Hunger und Mangelernährung hatten grosse Teile der ländlichen Bevölkerung des späten 18. Jahrhunderts am eigenen Leib erfahren; die entsprechende Angst liess die Leute schon bei

Anklängen solcher Not nervös reagieren. «Nahrung» war aber auch ein Kampfmittel im Disput zwischen zerstrittenen Eheleuten und eignete sich unter Umständen gut, den Gegner bzw. die Gegnerin vor Gericht anzuklagen, weil die Absicherung der materiellen Existenz als zentraler Zweck der Ehe definiert war. Ursula Gonzenbach etwa berichtete, dass ihr Mann sie aus dem Haus geschickt habe «mit sagen er vermöge sie dato nicht zu erhalten»¹⁰².

Männer dagegen beschwerten sich, dass ihre Frauen öfters Esswaren verderben liessen oder auch Geschirr zerschlugen. Das Kochen der Nahrung war eine Domäne der Frau.¹⁰³ An dem, was der Ehemann und die Dienstboten vorgesetzt bekamen, konnten diese die ihnen von der Frau entgegengebrachte Wertschätzung ablesen. Über Essen und Nahrung konnten deshalb alle möglichen Arten von Wut und Enttäuschung, von Misstrauen und Eifersucht manifest gemacht werden. So ist die Klage von Jakob Kradolfer zu verstehen, der berichtet, dass er noch bei der Heirat gedacht habe, seine Frau würde mit ihm «gemeinschaftlich das hauswesen [...] besorgen». Nun aber sei er von seiner Frau und der Schwiegermutter schlimmer als ein Knecht behandelt worden: Seine Frau habe ihm «Essen und trinken geaussert [= vorenthalten], ihm dass Brod verborgen, und des mittags Gerstenbrüh zu essen gegeben, an welchem es ihm fast geckelt habe». Anna Katharina Krapf bestritt keine dieser Anschuldigungen; sie entgegnete vielmehr, dass ihr Mann ihr nie gezeigt habe, dass er sie liebe.¹⁰⁴

97 Beck, S. 159–160.

98 StATG 5'210'1, S. 40–41.

99 Ebd., S. 128–130.

100 Beck, S. 158–160.

101 StATG 5'210'0, S. 295.

102 Ebd.

103 Beck, S. 161–166.

104 StATG 5'210'0, S. 428–429.

Die Liebe

Geht man davon aus, dass die Ehe zur Zeit der Helvetik ein Vertrag war, der als Basis zum täglichen Kampf ums wirtschaftliche Überleben dienen sollte, muss die Liebe nicht ein primärer Beweggrund für eine Verehelichung gewesen sein. Trotzdem wurde in acht Fällen die Liebe zur Sprache gebracht. Dabei wird nicht immer deutlich, was die Eheleute unter Liebe verstanden. Wir gehen aber davon aus, dass es auch hier die Summe verschiedener positiver Zeichen – Worte, Gesten, Komplimente, Zuneigung – war, die das Gefühl der Liebe ausmachte.¹⁰⁵

Johannes Keller beklagte sich am 2. November 1801, dass er seit der Hochzeit vor gut eineinviertel Jahren von seiner Ehefrau noch «kein gutes Wort bekommen» habe.¹⁰⁶ Konrad Kindlimann aus Zürich konnte im Nachhinein gar nicht mehr verstehen, warum er sich auf die Ehe mit Elisabeth Müller eingelassen hatte. Er sei von ihr und den Eltern «zum Eheversprechen beredt» worden, obwohl er doch «nicht die mindeste Neigung gegen ihr gezeigt habe».¹⁰⁷ Georg Stark sagte aus, dass er gegenüber seiner Ehefrau Anna Katharina Bischof nie wahre Liebe oder Zuneigung gespürt – und auch keine solche von ihr erhalten habe. Sie erwiderte darauf, dass sie nicht verstehe, was er damit meine: «Sie habe ein Kind von ihm und sie lebten friedlich miteinander, so wie es sich für christliche Eheleute geziehme.»¹⁰⁸ Anscheinend hatten die beiden Eheleute ganz ungleiche Vorstellungen von Liebe.

Der Alltag eines Ehepaars war geprägt von der Arbeit im Haus und in der Familie. Durch wechselseitige Unterstützung konnte die Ehe funktionieren, aber erst die «eheliche Liebe», so zitiert Beck den Jesuiten Stengel, bringe «die Neigung» hervor, «einander in allen Nöten und Anstössen zu helfen».¹⁰⁹ Ein anschauliches Beispiel dafür bietet der oben erwähnte Fall von Jakob Kradolfer, der nach der Heirat ins Haus seiner Ehefrau, Anna Katharina Krapf, und der

Schwiegermutter einzog, wo es ihm bereits zwei Wochen nach der Eheschliessung schlecht erging: Er habe versucht, seine Pflichten zu erfüllen, «um mit selbigen ein Ehrbares und anständiges Leben zu führen». Doch diese sabotierten ihn, indem sie sein «täglich brauchende Geschirr zur nöthigen Bearbeitung des hauswesens einbeschlossen» hätten. – Die Ehefrau sah die Dinge ganz anders und liess durch ihren Fürsprecher antworten, dass ihr Mann «niemahls seine Liebe zu Ihr gezeigt und sich des hauswesens nicht angenommen» hätte, weshalb sie begehre, von ihm geschieden zu werden.¹¹⁰ Auch diese Eheleute hatten also ganz unterschiedliche Ansichten über das Eheleben und die Liebe.

Im Fall der Anna Katharina Nagel plädierte ihr Anwalt für eine Scheidung, «obwohl es ihr schwerfalle». Sie sehe aber ein, dass die Ehe nicht aufrechterhalten werden könne, «weil er keine Liebe zu ihr habe».¹¹¹ Hier scheint «Liebe» für Verständnis und Einfühlungsvermögen zu stehen; etwas, das dem Ehemann gegenüber seiner Frau offensichtlich abging, denn aus seiner Forderung vor Gericht geht hervor, dass er seine Frau eher als Objekt denn als Subjekt betrachtete, jedenfalls wollte er ihrer «entlediget» werden.¹¹²

Den körperlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten kam eine eigene Bedeutung zu, betrachtet man die Dispute um das Bett. Jakob Nufer beklagte sich, dass er nicht nur alleine essen, sondern auch alleine schlafen müsse.¹¹³ Frauen verstanden es, sich deutlicher Zeichen zu bedienen, um Ablehnung oder

105 Vgl. dazu Beck, S. 205.

106 StATG 5'210'1, S. 178–179.

107 Ebd., S. 219–220.

108 Ebd., S. 187–188.

109 Beck, S. 190.

110 StATG 5'210'0, S. 288.

111 StATG 5'210'1, S. 127–128.

112 StATG 5'210'0, S. 492–493.

113 Ebd., S. 26–27.

Unlust zum Ausdruck zu bringen. Umsonst oder nur aus Gehorsam waren ihre Zuwendungen kaum zu haben;¹¹⁴ der Fall von Magdalena Scherb war die Ausnahme: Sie sagte vor Gericht, sie habe aus Liebe zu ihrem Mann dessen Misshandlungen erduldet.¹¹⁵ Das Wort Liebe brauchte sie im Sinn von «aufeinander angewiesen sein» oder besser noch «einseitiger Abhängigkeit der Frau vom Mann». Trotzdem: Liebe und Zuneigung der Ehefrauen waren im Allgemeinen Zeichen des Einverständnisses mit ihren Männern.¹¹⁶ So ist auch die Äusserung derselben Magdalena Scherb gegenüber den sexuellen Ansprüchen von Leonhard Amstein zu verstehen: «Abneigung gegen ihren Mann habe sie nie geäussert sonder ihre Schuldigkeit als Weib gethan, nur wan er Sie habe auf eine viehische Art, und unnatürlich nöthigen wollen, um keine Kinder zu bekommen, die er aus habsucht verabscheüe, hab Sie sich widersetzt.»¹¹⁷

Johannes Messmer offenbarte seiner Frau Helena Wägeli, dass er ihr «kein Kind machen» werde.¹¹⁸ Ob er damit seinen Willen kundtat oder ob er wusste, dass er zeugungsunfähig war, lässt sich nicht sagen. Auf jeden Fall bewog diese Aussage die Ehefrau, die Richter zu bitten, «man möge daraus erkennen Ob er auch als Ehemann seine Pflichten erfülle». War dies eine mutwillige Beschuldigung, die die Frau erhob, weil der Nachweis von Impotenz eine der wenigen legalen Möglichkeiten war, einen Ehegatten durch Annullierung der Ehe wieder loszuwerden?¹¹⁹ Im weiteren Verhandlungsverlauf wurde jedenfalls klar, dass die Frau schwanger war; ihr Begehren wurde damit hinfällig.

Gewalt und verbale Injurien

In rund der Hälfte der untersuchten Fälle wird Gewalt beklagt. Das scheint viel, war aber immer noch weniger als im Ancien Régime: In der ländlichen Gesellschaft Bayerns verklagten zwei Drittel aller Frauen,

die in Ehesachen vor Gericht erschienen, gewalttätige Aktionen ihrer Männer.¹²⁰ Unter dem Begriff Gewalt verstecken sich verschiedene Aspekte, nicht allein handgreifliche Übergriffe wie Schläge, Hiebe, Zank und Streit. Auch Beleidigungen, Verleumdungen, Schmährufe und üble Nachreden gehören in dieses Sammelsurium.¹²¹

In wenigen Fällen wurde über physische Gewalt geklagt. Anna Katharina Dudli zum Beispiel schilderte ihre Bedrängnis in den Momenten, in denen ihr Ehemann – meist betrunken – nach Hause kam und «mit Zank und Streit Sie überfalle[n], auch öfters sogar mit Schlägen angefahren [habe]».¹²² Ursula Gonzenbach liess es gar nicht so weit kommen: Sie zog rechtzeitig die Konsequenzen und floh, «um Streichen auszuweichen», aus dem Haus.¹²³ Auch die schon wiederholt erwähnte Magdalena Scherb sprach von Tätlichkeiten ihres Mannes und forderte die Phantasie der Richter mittels folgender Aussage heraus: Sie habe Misshandlungen von ihrem Ehemann in Fällern erduldet, «wo die schlechtesten Männer ihre Weiber zu schonen pflegen».¹²⁴

Einer anderen Form von Gewalt war Susanna Stäheli ausgesetzt. Über den Pfarrer forderte sie 1799 ihren Ehemann, Hans Jakob Brüllmann von Köpplishaus, auf, endlich von zu Hause weg und mit ihr in ein eigenes Heim zu ziehen. Am 11. März 1800 standen die beiden vor dem Distriktsgericht; Hans Jakob Brüllmann hatte der Aufforderung des Pfarrers keine

114 Beck, S. 201.

115 StATG 5'210'0, S. 105–107.

116 Beck, S. 201.

117 StATG 5'210'0, S. 105–107.

118 Ebd., S. 304.

119 Beck, S. 194.

120 Ebd., S. 146.

121 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 26–27, 105–107, 238–239, 288, 304, 492–493; StATG 5'210'1, S. 135–136, 169–171.

122 StATG 5'210'1, S. 135–136.

123 StATG 5'210'0, S. 295.

124 Ebd., S. 105–107.

Folge geleistet und wohnte weiterhin bei seinen Eltern – und seine Frau notgedrungen auch. Susanna Stäheli wollte nun wissen, ob er die Absicht habe, dies endlich zu ändern. Falls nicht, «möge er sagen er wolle Sie nicht mehr, Sie werde sich dann verantworten». Das Gericht sprach den beiden ernsthaft zu und wies sie zusammen «mit dem Anhang dass er trachte eine andere Behausung für sie beyde zu finden».

Zwei Monate später beklagte der Ehemann vor Gericht, dass seine Ehefrau nicht zu ihm ziehen wolle, obwohl er nun eine Herberge gekauft habe, wie es das Gericht von ihm verlangt habe. Die Beklagte lieferte dem Gericht die Erklärung für ihre Weigerung: Ihr Mann habe seinem Vater eine Herberge abgekauft und sich verpflichtet, denselben bei sich zu behalten. Sie habe aber bereits am 11. März 1800 deutlich gesagt, «dass sie mit sejnem Eltern nicht leben noch sein könne». Der Ehemann wurde nun aufgefordert, innert zehn Tagen «eine von seinen Eltern abgesonderte Behausung [zu] beziehen».

Am 3. Februar 1801 traten die beiden das dritte Mal vor die Schranken des Gerichts. Kläger war erneut Hans Jakob Brüllmann. Er beschuldigte seine Frau, zu schwören, zu fluchen und sich gegen seine Mutter «grob und unanständig» betragen zu haben. Vor kurzem habe sie seine Mutter sogar mit Schlägen traktiert «und ihr am Kopf nicht nur beulen, sondern neben dem Aug eine Wunde verursacht, [...] auch [...] seye Sie schon oftens mit Schlägen und vor weniger Zeit mit einem Messer gegen ihn angefahren». – Offensichtlich hatte sich der Ehemann nicht an das Gerichtsurteil gehalten. Entgegen dem dringlichen Wunsch seiner Frau, die sich mit seinen Eltern überhaupt nicht verstand, duldete er diese weiterhin in seinem Haus. Die Frau wurde in ihrem ganzen Wesen «überfahren». Am Ende ihrer Kräfte angelangt, wusste sie sich nur noch mit physischer Gewalt gegen ihren Mann und die Schwiegermutter zu wehren.¹²⁵

Georg Stark zeigte dem Gericht ein Arzzeugnis, das bestätigte, dass es für seine Gesundheit «höchst schädlich und verderblich» sei, wenn er länger mit Anna Katharina Bischof zusammenlebe, «besonders wenn er [...] im Hause nach ihrem Willen folge leisten müsse» und sie auch sonst meistens im Zank lebten.¹²⁶ Hätte Susanna Stäheli ihrerseits einen Arzt aufgesucht, hätte sie wohl auch ein solches Zeugnis erhalten.

Die «bösen» Schwiegereltern

Hauptpersonen vor Gericht waren natürlich die zerstrittenen Paare. In einer Reihe von Protokollen tauchen neben den Eheleuten aber weitere Familienangehörige auf: Eltern, Geschwister, weitere Verwandte. In fünf der 25 Fälle haben diese «Randfiguren» mehr oder weniger mit den ehelichen Zerwürfnissen zu tun: Jakob Kradolfer zum Beispiel erklärte, dass er sich durch allerlei Überredungskünste von Schwiegermutter und Ehefrau habe bewegen lassen, in deren Haus zu ziehen. Man sei ihm dort aber täglich mit «allerley Vorwürfen, Schmach und Lasterworten» begegnet und habe ihm «Brod [und anderes] verborgen». Auch habe er seine eigenen Verwandten nicht mehr besuchen dürfen.¹²⁷ Jakob Nufer aus Mühlebach beklagte sich, dass er von der Schwiegermutter «übel» behandelt worden sei,¹²⁸ genau wie auch Johannes Keller im Schrofen bei Amriswil, der seit seiner «Verheurathungszeit kein gutes Wort bekommen und von derselben Eltern verachtet worden»¹²⁹. In einem weiteren Fall, den wir bereits detailliert erläutert haben, wurde eine Frau gezwungen, im Hause der Schwiegereltern zu leben,

125 Ebd., S. 288.

126 StATG 5'210'1, S. 169–171.

127 StATG 5'210'0, S. 428–429.

128 Ebd., S. 26–27.

129 StATG 5'210'1, S. 178.

von denen sie nicht akzeptiert war und die ihren Mann bevorteilten.¹³⁰

Es war durchaus üblich, nach der Heirat das Anwesen der Eltern zu übernehmen. In solchen Fällen zog der Mann bzw. die Frau in diesen Haushalt ein. Wer einheiratete, fand nun neben dem Ehemann bzw. der Ehefrau weitere Familienangehörige vor, mit denen der Tisch wohl oder übel zu teilen war, an dem Schwiegereltern zugegen waren, manchmal auch Geschwister, Knechte und Mägde.

Susanna Stäheli stiess nach ihrem Einzug ins Haus der Schwiegereltern auf eine Mauer der Ablehnung. Erregte Auftritte waren die Folge; Hass und Rivalität brachen aus, bis die Ehefrau mit dem Messer auf ihren Mann losging und die Schwiegermutter am Auge verletzte: Kampf an Stelle von Kompromiss, Ausgrenzung statt Annäherung – Triumph des Blutes über die Bande der Ehe.¹³¹ Helena Wägeli aus St. Gallen, die mit Johannes Messmer aus Buchackern verheiratet war, nannte ihre Schwägerin als wichtigen Grund dafür, dass sie von ihrem Mann geschieden werden wollte. Man habe «nichts als unglückliche Folgen bey ihm und seinen Leuten zugewärtigen, indem seine Schwester bey der Herrschaft wo sie in St. Gallen gedient, durch Verleumdung zuwege gebracht, dass man sie von Stund an von dort weggeführt habe.»¹³² Helena Wägeli beantragte die Auflösung der Ehe mit Johannes Messmer, da sie ihren Ruf gefährdet sah. Sie wollte nicht unter dem gleichen Dach mit einem Mann hausen, dessen Schwester durch eine angebliche Verleumdungstat Schande über die Familie gebracht hatte.

Weibliches Rollenverhalten

21 von den 37 Prozessen wurden von Frauen angestrengt; sie hofften, so eine Lösung ihrer ehelichen Probleme zu finden. Die Frauen wirken in ihrem Auftreten vor Gericht sehr selbstsicher und bestimmt:

Sie beschrieben detailliert, wie es zu den Zerwürfnissen gekommen war und berichtigten, wenn nötig, die unvollständigen Berichte ihrer Ehemänner. Salome Horber zum Beispiel liess antworten, «wenn ihr Mann rechtschaffen gewesen, Sie nicht in den ersten 14 Tagen verlassen, sondern Arbeitsam gewesen wäre, wie es hätte sein sollen um sich ehrlich und redlich durchbringen zu können, so hätte er sich über ihre Gemüthsart nicht zubeschweren Ursach gehabt.»¹³³

Auch im Kampf um Vermögenswerte wussten die Frauen sehr genau, was ihnen zustand. Anna Margaretha Schönholzer war sich ihrer Sache sicher: «Was die Unkosten betreffe könnte sie gewiess eben so viel fordern als er, und erwarte dass er verpflichtet werde, ihre Habseligkeiten volkomen heraus zu geben.»¹³⁴ Und Anna Katharina Krapf glaubte ihrem Ehemann keine Entschädigung schuldig zu sein, «weil er alles zugebracht, ja sogar die Ehepfand wieder beyhanden habe und sie nicht in Umständen seye etwas von dem Ihrigen entbehren zukönnen.»¹³⁵

Überhaupt waren die Frauen relativ schnell mit einer – eigentlich von ihnen gar nicht angestrebten Scheidung – einverstanden, wenn das Gericht dafür sorgte, dass sie den nötigen Unterhalt bekamen und das eingebrachte Vermögen zurückerhielten. Anna Katharina Nagel fiel die Scheidung zwar schwer, aber weil ihr Mann keine Liebe mehr für sie empfinde, sei es besser, zu scheiden, als weiter in Unfrieden zu leben. Sie hoffte, «im Fall der Richter gut finden sollte, sie von ein ander zu scheiden, dass er [der Ehemann] ihr zum besser fortkommen den nöthigen Unterhalt verschaffen müsse.»¹³⁶

130 StATG 5'210'0, S. 288, 329; StATG 5'210'1, S. 9.

131 Beck, S. 171–172.

132 StATG 5'210'1, S. 189–190.

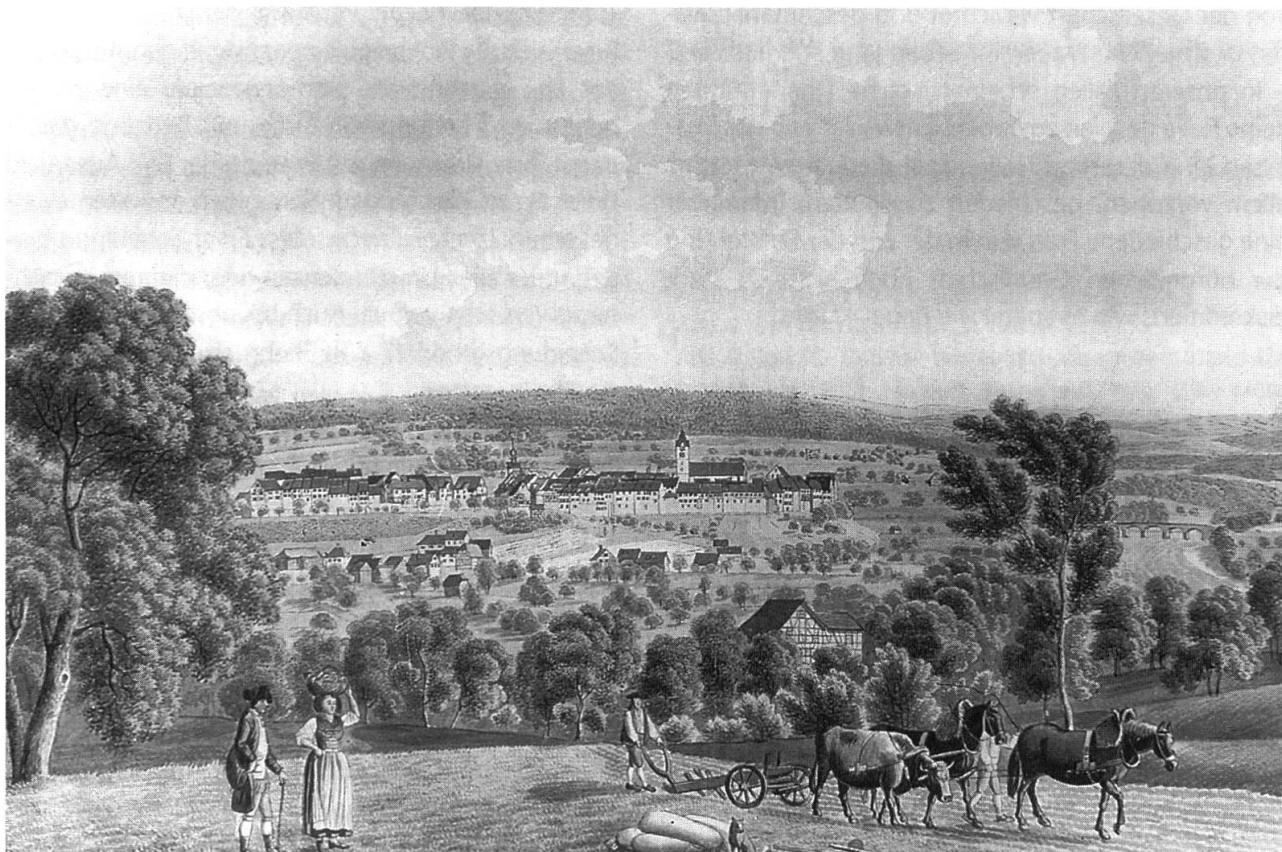
133 StATG 5'210'0, S. 63.

134 Ebd., S. 238.

135 Ebd., S. 428.

136 Ebd., S. 492–493.

Abb. 3: Bischofszell von Norden, also vom Hummelberg her, in Richtung Bischofsberg gesehen, um 1815. Die Fassade des Städtchens ist vom Obertor (links) bis zum Untertor sichtbar, rechts im Mittelgrund die Thur mit der Alten Brücke.



Trotzdem waren es oft Frauen, die nach Trennungen erneut an das Gericht gelangten und die Zusammenweisung ihrer Ehe verlangten. Hatten sie es sich in der Zwischenzeit anders überlegt? War die mit einer Trennung verbundene Schmach zu gross? Anna Katharina Brauchli hatte zwei Jahre lang von ihrem Mann getrennt bei Verwandten gelebt, bis sie wieder ans Gericht gelangte. Sie sagte, dass es «ihr unmöglich gewesen in diesem Zustand länger von ihm entfernt zu sein, habe sie begehrt das er ihr entweder den nöthigen Unterhalt verschaffen, oder Sie wider zu ihm nehmen möchte»¹³⁷. Magdalena Scherb erschien nach einem Trennungsjahr vor Gericht und wollte mit ihrem Ehemann wieder vereinigt werden. Falls diese Vereinigung nicht möglich sein sollte, forderte sie «Satisfaction» für die «unstatthaften

schimpflichen Beschuldigungen» ihres Ehemannes, verlangte ferner, dass ihr und ihrem Kind der nötige Unterhalt verschafft werde und das Kind ihr zugesprochen werde. Nur unter diesen Bedingungen würde sie sich mit einer Scheidung einverstanden erklären.¹³⁸ In beiden Fällen standen also rein ökonomische Gründe für die Zusammenweisungsklage der Frau im Vordergrund.

Wenn jedoch ein Eheleben derart unhaltbare Zustände angenommen hatte, dass die Beteiligten es nicht mehr aushielten, ging mehr als die Hälfte der Frauen von sich aus vor Gericht und forderte die Scheidung. Wurden geschiedene Ehefrauen um 1800

¹³⁷ StATG 5'210'1, S. 128–130.

¹³⁸ StATG 5'210'0, S. 105–107.

von der Gesellschaft verachtet und geschmäht? Waren geschiedene Frauen ihr Leben lang stigmatisiert? – In unseren Fällen scheinen solche Überlegungen keine Rolle gespielt zu haben. Entweder war das Eheleben eine derartige Hölle, dass die Frauen es trotz allem vorzogen, geschieden zu werden, oder aber eine geschiedene Frau war in der Zeit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht so stark diskreditiert, wie es später die Regel wurde.

Schluss

Die Zeit von 1798 bis 1803 war geprägt von einem tiefgreifenden institutionellen und politischen Wandel, der sich im Alltag der Bürgerinnen und Bürger vorerst nicht allzu stark niederschlug. Obwohl die Ehe während der Helvetik vom sich formierenden Bürgertum ausdrücklich in die Privatsphäre verwiesen wurde, blieb sie weiterhin Teil der öffentlichen Ordnung; erst heute wird versucht, die Schuldfrage bei Scheidungen auszublenden und die Ehe als rein private Angelegenheit zu behandeln, wie es schon von Naturrechtlern während der Aufklärung gefordert worden war.

Eherechtliche Angelegenheiten wurden zwar ab 1798 nicht mehr von einer kirchlichen, sondern von einer staatlichen Autorität beurteilt, genauer: vom in der Helvetik neu geschaffenen Distriktsgericht. In den Urteilsprotokollen des Distriktsgerichtes Bischofszell wird aber nie explizit erwähnt, auf welcher Basis die Richter ihre Urteile fällten. Da es die helvetischen Behörden verpasst hatten, eigene gesetzliche Grundlagen zu schaffen, scheint es, dass das Distriktsgericht Bischofszell nach Anhörung der Parteien, vereinzelt nachfolgenden Konfrontationen und häufig nach Verlesung des Gutachtens des Dorfpfarrers sein Urteil mehr oder weniger nach freiem Ermessen fällte.

Die Untersuchung der einzelnen Urteile lässt jedoch einige Schlüsse zu. Viele Urteile stehen in der

Tradition der Rechtsprechung der Zeit vor 1798. Bevor sich die Richter zu einer endgültigen Auflösung der Ehe durchdrangen, verhängten sie eine zeitlich begrenzte Trennung von Tisch und Bett und gaben damit ihrer Hoffnung auf Rettung der Ehe Ausdruck. Diese Praxis gleicht stark derjenigen des alten evangelischen Zürcher Ehegerichts: Einer Scheidung gingen unter allen Umständen ein oder mehrere Versöhnungsversuche voraus. Auch bei absolut eindeutigen Scheidungsgründen, z. B. Ehebruch, wurde versucht, die Ehe zu retten.

Eine Kategorie von Ehen wurde nun jedoch anders beurteilt: In Bischofszell wurden Ehen, die weniger als ein Jahr gedauert hatten, schnell und unkompliziert geschieden. Anscheinend waren die Richter der Meinung, dass es sich dabei wohl um vorschnell geschlossene Ehen handelte, die besser wieder aufgelöst würden, um den meist jungen, unbesonnenen Leuten eine neue Chance zu geben. Auch Verbote, sich wieder zu verheiraten, wurden in Bischofszell nur noch in Ausnahmefällen verhängt. Zudem wurden solche Verbote immer befristet ausgesprochen. Sie dienten offensichtlich dazu, bei Frauen eine Schwangerschaft auszuschliessen bzw. Männern eine «Denkpause» einzuräumen, waren aber kaum mehr als ein Mittel zur Bestrafung der schuldigen Partei gedacht. Überhaupt wurde in allen untersuchten Scheidungen in keiner Weise versucht, einen Schuldigen oder eine Schuldige zu ermitteln.

Im Gegensatz zu den Scheidungen wurde bei Ehebrüchen, wie traditionellerweise üblich, auf jeden Fall die Schuld festgestellt. Der oder die Schuldige wurde streng bestraft, meistens mit einer saftigen Geldbusse. Nur in einem Fall verhängte das Gericht wegen Armut eine Ehrenstrafe. Ehrenstrafen waren während des Ancien Régimes noch regelmässig ausgesprochen worden; auch die Bitte der Schuldigen um Gnade gehörte zum Prozedere. Der nie in Kraft getretene helvetische Zivilkodex dagegen sah weder Ehrenstrafen noch Gnadengesuche mehr vor.

Wir kommen zum Schluss, dass die Bischofszeller Richter zu einem recht grossen Teil nach altbewährter Praxis des kirchlichen Ehegerichts vorgehen. Die neuen Ansätze – schnelle Scheidung bei kurzen Ehen, Aufgabe von Ehrenstrafen und Heiratsverboten – sind unseres Erachtens weniger als freiwillige Umsetzung des Entwurfs eines helvetischen Zivilkodex zu verstehen. Vielmehr erhielten die Richter im positivrechtlichen Vakuum der Helvetik Gelegenheit, ihr persönliches, teilweise durchaus aufklärerisch geprägtes Rechtsverständnis, das teilweise schon im 18. Jahrhundert Eingang in die Urteilspraxis gefunden hatte, umzusetzen.

Katholische Ehepaare hatten in der helvetischen Republik erstmals die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen. Weder in Bischofszell noch im Nachbardistrikt Tobel ist es uns aber gelungen, katholische Ehepaare vor dem Distriktsgericht endgültig nachzuweisen; wir gehen davon aus, dass katholische und gemischt-konfessionelle Paare jedenfalls stark in der Minderheit waren.

Wenn das Erscheinen zweier Eheleute vor Gericht protokollarisch festgehalten wird, finden nebenbei Informationen Eingang ins Protokoll, die Auskunft geben über Lebensformen, Rollenmuster, Handlungsmöglichkeiten und Werthaltungen der Zeit. Hauptthema (und somit auch Hauptanliegen der Eheleute) war der Haushalt. Vielfach ging es um nicht erbrachte Arbeitsleistung oder um mangelnde Sparsamkeit. Denn die Angst vor einem sozialen oder ökonomischen Absturz bei geringen materiellen Ressourcen und Reserven war gross; das Fortkommen bzw. der Niedergang eines Hauswesens hing vom Einsatz beider ab.

Erst in zweiter Linie ging es in den Bischofszeller Fällen um Liebe, Erziehung der Kinder, gesundheitliche Belange und um die gerechte Behandlung des Ehepartners. Diese Faktoren traten erst dann in den Vordergrund, wenn die Gewissheit bestand, dass Haus und Hof gut bewirtschaftet waren.

Quellen

StATG 5'210'0–1, Distriktsgerichts-Protokoll Bischofszell, 1798–1802.

StATG 5'260'1, Distriktsgerichts-Protokoll Tobel, 14. Dez. 1801–30. Juni 1803.

StATG, Pfarrbücher, Mikrofilm 95 89 60, Bd. 2 (Ehen Evangelisch Sommeri 1796–1846).

Abbildungen

Abb. 1: StATG 5'210'0, S. 428. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: Dpf TG. Foto: Gross, St. Gallen.

Abb. 3: Dpf TG. Original: Umriß-Stich, aquarelliert (David Alois Schmid, um 1815), Museum Bischofszell. Foto: Willy Müller, Gottlieben.

